

NIEDERSCHRIFT ÖFFENTLICHER TEIL

Gremium:	Marktgemeinderat Triefenstein
Sitzungstag:	15.09.2020
Beginn:	19:30 Uhr
Ende:	21.00 Uhr
Sitzungsort:	Schloßscheune Homburg, Schloßplatz

Anwesenheitsliste

1. Bürgermeister

Frau 1. Bürgermeisterin Kerstin Deckenbrock	
---	--

2. Bürgermeister

Frau Karin Öhm	
----------------	--

3. Bürgermeister

Herr Torsten Gersitz	
----------------------	--

Mitglieder Gemeinderat

Frau Stefanie Engelhardt	
Herr Daniel Gravera	
Herr Dr. Bruno Hock	
Frau Claudia Holzmann	
Herr Armin Huth	
Herr Marcus Kuntscher	
Herr Christoph Müller	
Herr Ralph Scheller	ab TOP 10 anwesend
Herr Stefan Senger	
Herr Wolfgang Virnekäs	
Herr Christian Völker	

Abwesend:

1. Bürgermeisterin Deckenbrock eröffnet die Sitzung und begrüßt die Gremiumsmitglieder, die Zuhörer und die Presse.

Anschließend stellt sie fest, dass die Ladung zur heutigen Sitzung den Gremiumsmitgliedern mit Schreiben vom 07.09.2020 ordnungsgemäß zugeht und Beschlussfähigkeit besteht.

Die Niederschrift über die öffentliche Gemeinderatssitzung vom 28.07.2020 ging den Fraktionen zu. Einwendungen hiergegen wurden erhoben und werden derzeit geprüft.

Die Niederschrift zur vorgenannten nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung vom 28.07.2020 gibt die erste Bürgermeisterin in Umlauf.

Sofern gegen die Niederschriften bis zum Ende der Sitzung keine Einwände erhoben werden, gelten sie als angenommen.

Aus gegebenem Anlass erfolgt der Hinweis, dass Bild- und Tonaufnahmen während der Sitzung grundsätzlich nicht zulässig sind.

T a g e s o r d n u n g :

Öffentlicher Teil

- 1 Bekanntgaben
- 2 Bauantrag 26/2020; Anbau eines Nebengebäudes/Bad an ein best. Gebäude, Fl. Nr. 122, Brunnengasse 7, Rettersheim; Beschluss
- 3 Bauantrag 27/2020; Sanierung BG Holz und Metall, Bildungsstätte Lengfurt: 11.BA Umbau und Sanierung der Bier- und Weinstube; Spessartstraße 18, Fl. Nr. 2197, Lengfurt; Beschluss
- 4 Bauantrag 28/2020; Neubau Einfamilienhaus mit einer Einliegerwohnung und 2 freien Stellplätzen; Viehsteige 3, Fl. Nr. 924/34, , Homburg a.Main; Beschluss
- 5 Bauantrag 29/2020; Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelgarage; In den Stadtäckern 3, Fl. Nr. 281, Homburg a.Main; Beschluss
- 6 Satzung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Markt Triefenstein (Sicherheitssatzung) - Satzungsbeschluss
- 7 Berufung einer/eines ehrenamtlichen Umweltbeauftragten für den Markt Triefenstein
- 8 Beschränkung des Durchgangsverkehrs in der Friedrich-Ebert-Straße - Beschluss
- 9 Vollzug der StVO; Parksituation Kurvenbereich Trennfeld, Hauptstraße (MSP 38) Höhe Hausnummer 15, Fl. Nr. 18; Beschlussneufassung
- 10 Erledigung der Prüfungsfeststellungen der örtlichen Prüfung der Jahresrechnung 2012 bis 2018
- 11 Feststellung der Jahresrechnung 2012 gemäß Artikel 102 Abs. 3 GO (Gemeindeordnung), Beschluss
- 12 Feststellung der Jahresrechnung 2013 gemäß Artikel 102 Abs. 3 GO (Gemeindeordnung), Beschluss
- 13 Feststellung der Jahresrechnung 2014 gemäß Artikel 102 Abs. 3 GO (Gemeindeordnung), Beschluss
- 14 Feststellung der Jahresrechnung 2015 gemäß Artikel 102 Abs. 3 GO (Gemeindeordnung), Beschluss
- 15 Feststellung der Jahresrechnung 2016 gemäß Artikel 102 Abs. 3 GO (Gemeindeordnung), Beschluss
- 16 Feststellung der Jahresrechnung 2017 gemäß Artikel 102 Abs. 3 GO (Gemeindeordnung), Beschluss
- 17 Feststellung der Jahresrechnung 2018 gemäß Artikel 102 Abs. 3 GO (Gemeindeordnung), Beschluss
- 18 Anfragen

Öffentlicher Teil**1 Bekanntgaben****A) Bekanntgabe aus nichtöffentlicher Sitzung:**

Es gab keine Bekanntgaben aus nichtöffentlicher Sitzung.

B) Termine, bei denen die Bürgermeisterin vertreten war:

- 30.07.2020 Kommunale Allianz – Einladung mit Neuwahlen
Wahl des neuen Vorsitzenden: Thomas Stamm,
Stellvertreter: Thorsten Schwab
Beiräte: Kerstin Deckenbrock, Klaus Thoma
- 12.08.2020 Besichtigung von Problemstellen im Straßenverkehr mit LRA, Staatlichem Bauamt, Bauamt
des Marktes Triefenstein, Verkehrspolizei (LRA und örtlich).

2 Bauantrag 26/2020; Anbau eines Nebengebäudes/Bad an ein best. Gebäude, Fl. Nr. 122, Brunnengasse 7, Rettersheim; Beschluss**Sachverhalt:**

Beschreibung des Vorhabens: Anbau eines Nebengebäudes/Bad an ein best. Gebäude

Ort: Brunnenstraße 7, Fl. Nr. 122, Rettersheim

Unterlagen vom: 25.07.2020
Eingang der Unterlagen am: 28.07.2020
Das Baugrundstück liegt: O im Außenbereich
X im Innenbereich nach § 34 BauGB
O im Gültigkeitsbereich eines qualifizierten Bebauungsplanes „, Nr.“

Ausnahme/Abweichung/Befreiung: nein

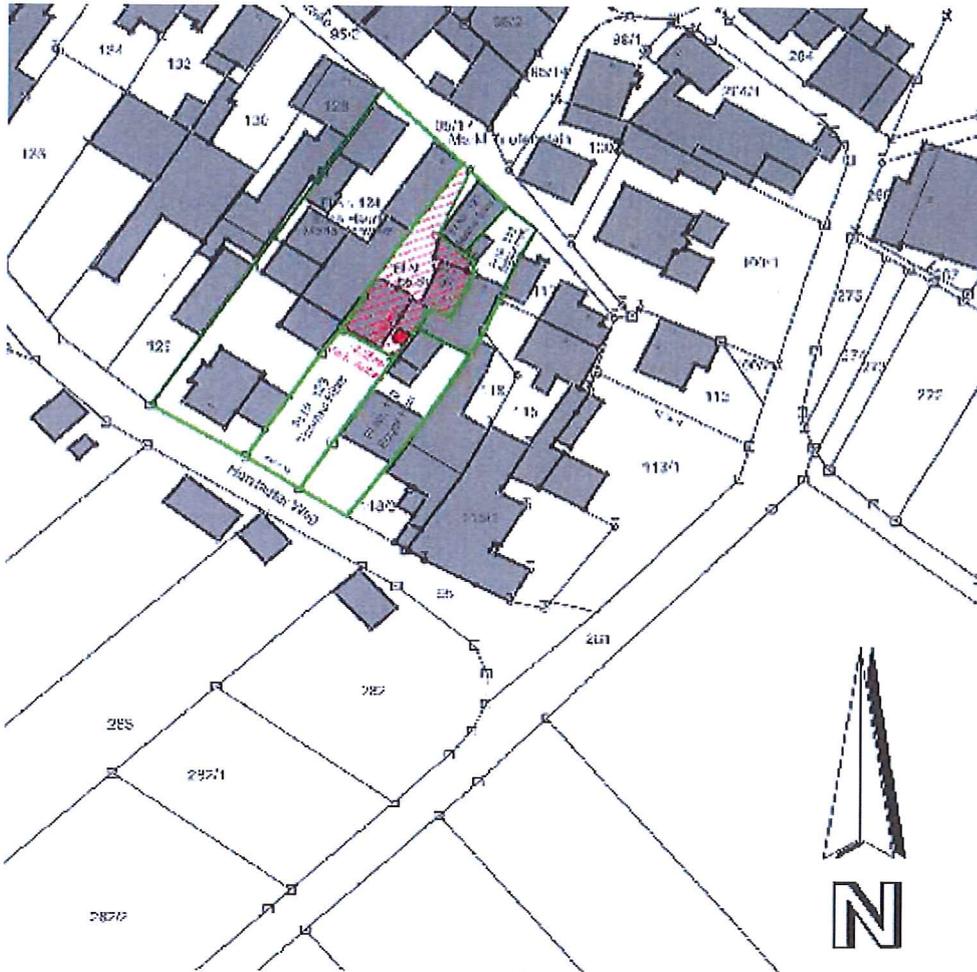
Ausnahme/Abweichung/Befreiung aus städtebaulicher Sicht vertretbar: ja
Nachbarunterschriften vollständig: nein
Flurnr.: 124, 120 = Unterschrift vorhanden
Flurnr.: 121 = Unterschrift nicht vorhanden (auswärts wohnend)
Flurnr.: 123 = Unterschrift nicht vorhanden = nicht abstandsflächenrelevant
Erschließung gesichert: ja
Gesichtspunkte die der Erteilung des Einvernehmens entgegenstehen: nein

Weitere Hinweise: keine

Gemeinderat Virnekäs teilte mit, dass der einzuhaltende Abstand zum Nachbarn nicht mehr 3,00 m, sondern nur noch 2,70 m betrage. Diese Information habe er vom betroffenen Nachbarn selbst.

Die Vorsitzende erklärte, dass die Abstandsflächen vom Landratsamt geprüft werden.

Anlagen:



Ansicht von Süden

Traufhöhe ca. 1,80m
Firsthöhe ca. 1,90m

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, dem Bauantrag das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	13	
Ja-Stimmen:	12	
Nein-Stimmen:	1	
Persönlich beteiligt:	0	nach Art. 49 GO

3 Bauantrag 27/2020; Sanierung BG Holz und Metall, Bildungsstätte Lengfurt: 11.BA Umbau und Sanierung der Bier- und Weinstube; Spessartstraße 18, Fl. Nr. 2197, Lengfurt; Beschluss

Sachverhalt:**Sachverhalt:**

Beschreibung des Vorhabens: Sanierung BG Holz und Metall, Bildungsstätte Lengfurt: 11.BA Umbau und Sanierung der Bier- und Weinstube
Ort: Spessartstraße 18, Fl. Nr. 2197, Lengfurt

Das Bauvorhaben ist grundsätzlich ein genehmigungsfreies Vorhaben, es werden aber statische Eingriffe vorgenommen (Einbau Stahlträger/ Entfernung Wand für Durchgangsbreite)

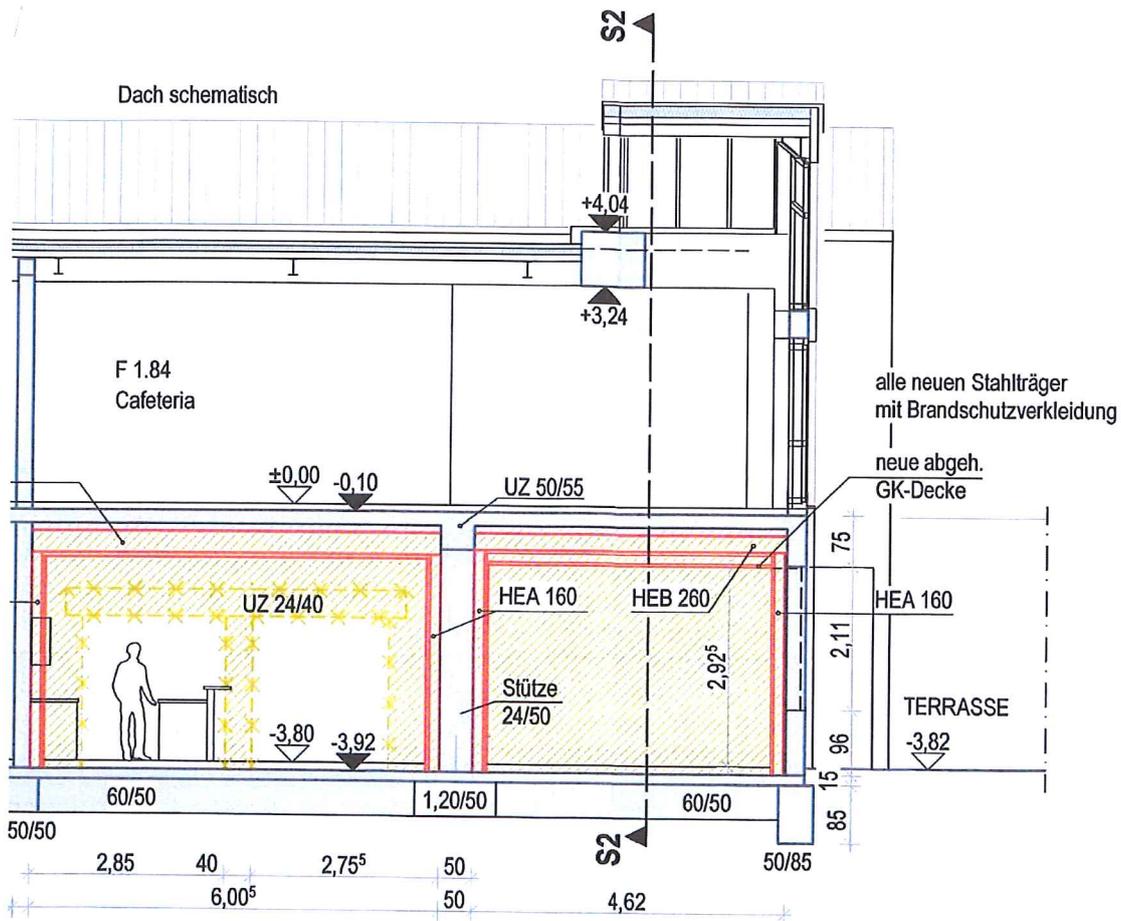
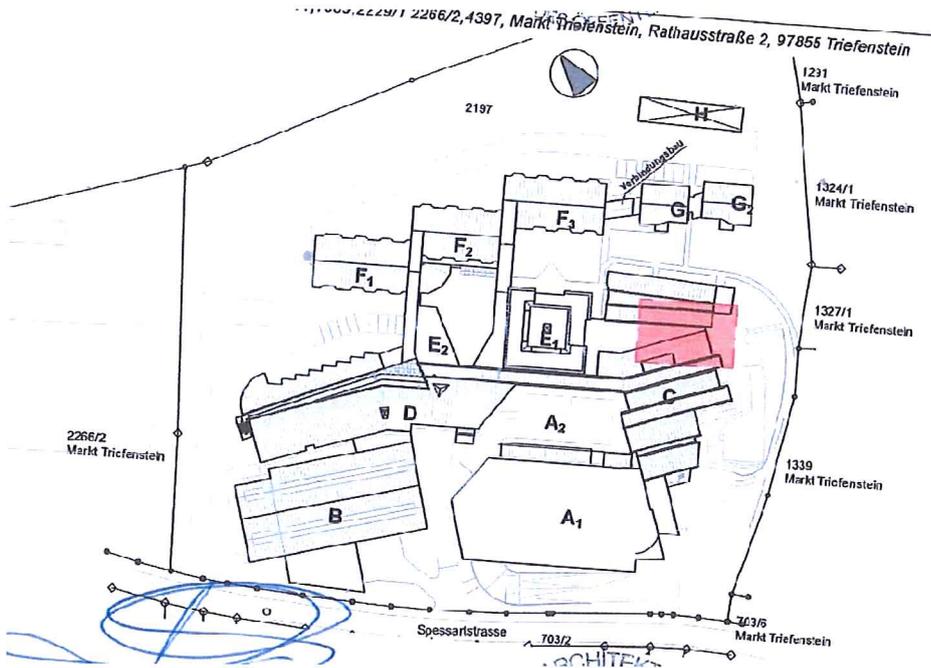
Unterlagen vom: 28.07.2020
 Eingang der Unterlagen am: 31.07.2020
Das Baugrundstück liegt:
 im Außenbereich
 im Innenbereich nach § 34 BauGB
 im Gültigkeitsbereich eines qualifizierten Bebauungsplanes „Spessartstraße Teil A, Nr.8“

Ausnahme/Abweichung/Befreiung: nein

Ausnahme/Abweichung/Befreiung aus städtebaulicher Sicht vertretbar: ja
Nachbarunterschriften vollständig: ja
Erschließung gesichert: ja
Gesichtspunkte die der Erteilung des Einvernehmens entgegenstehen: nein

Weitere Hinweise:

Anlagen:



Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, dem Bauantrag das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB sowie die erforderliche Ausnahme, die Befreiungen sowie die beantragte Abweichung zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	13	
Ja-Stimmen:	13	
Nein-Stimmen:	0	
Persönlich beteiligt:	0	nach Art. 49 GO

4 Bauantrag 28/2020; Neubau Einfamilienhaus mit einer Einliegerwohnung und 2 freien Stellplätzen; Viehsteige 3, Fl. Nr. 924/34, , Homburg a.Main; Beschluss

Sachverhalt:

Beschreibung des Vorhabens: Neubau Einfamilienhaus mit einer Einliegerwohnung und 2 freien Stellplätzen
Ort: Viehsteige 3, Fl. Nr. 924/34, Homburg a.Main

Unterlagen vom: 24.08.2020
 Eingang der Unterlagen am: 07.09.2020
Das Baugrundstück liegt:
 im Außenbereich
 im Innenbereich nach § 34 BauGB
 im Gültigkeitsbereich eines qualifizierten Bebauungsplanes „Viehsteige“

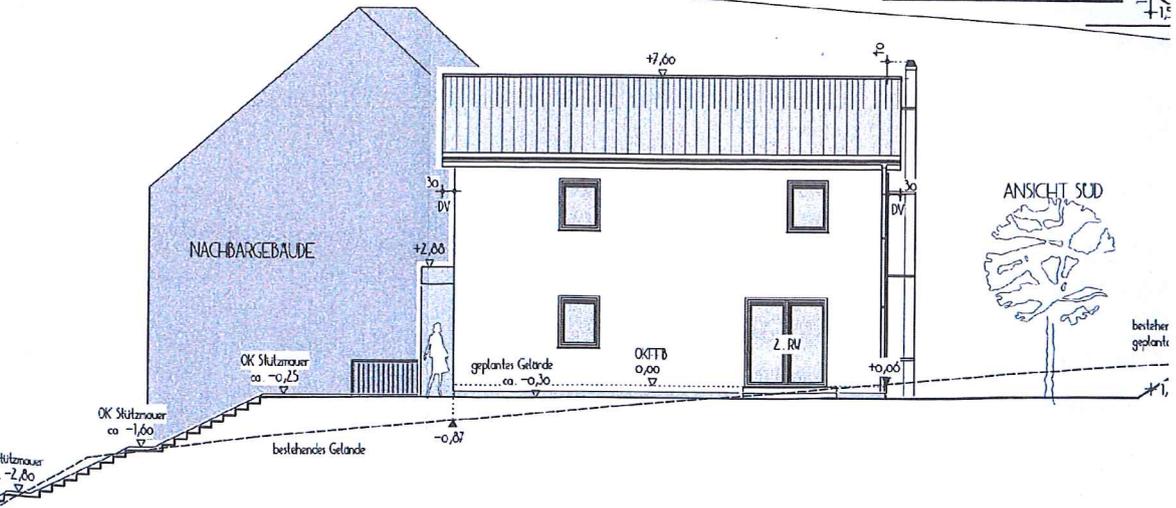
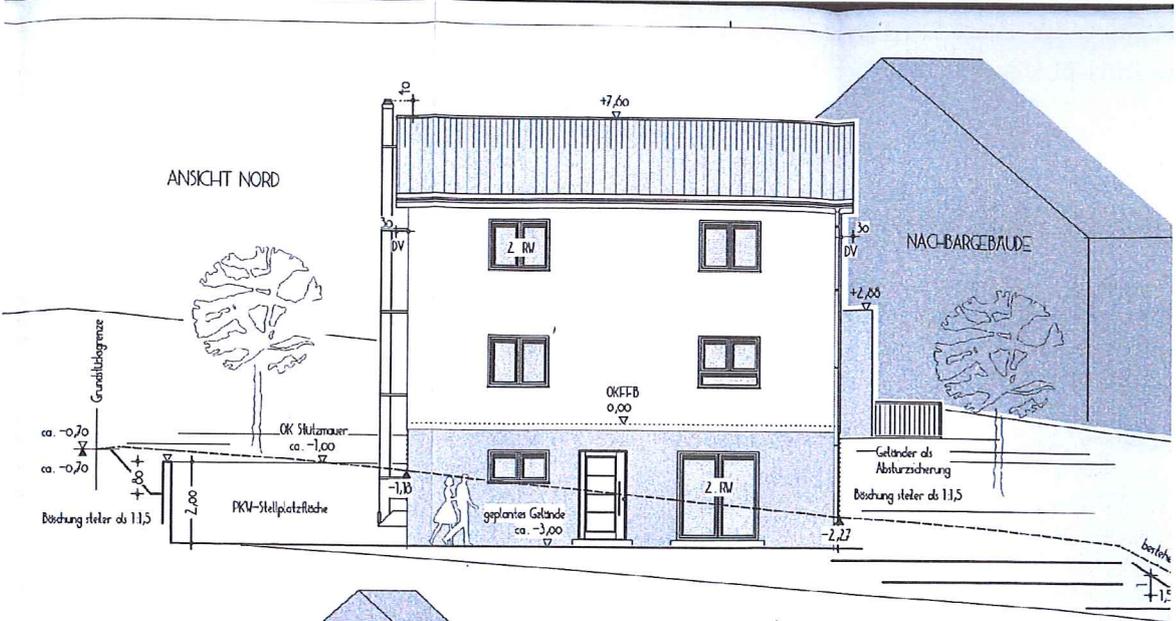
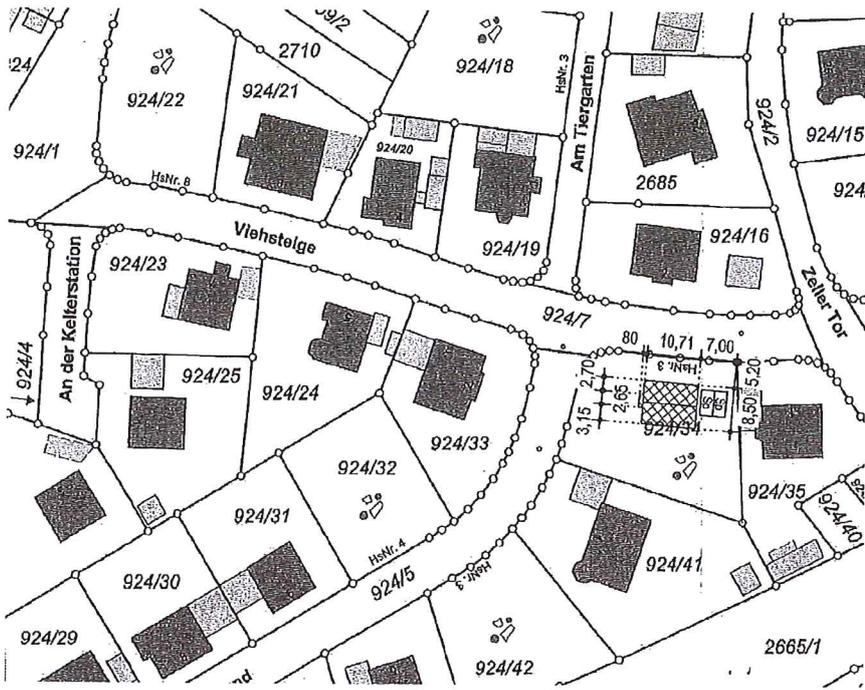
Ausnahme/Abweichung/Befreiung: X ja, weil:

1. Der Bauherr wünscht im Untergeschoss (kein Vollgeschoss) eine Einliegerwohnung und im Erd- und Obergeschoss (jeweils ein Vollgeschoss) eine weiter zusammenhängende Wohneinheit. Um im oberen Geschoss der zusammenhängenden Wohneinheit eine möglichst große Wohnfläche zu erreichen, wünscht der Bauherr keine Dachschräge und somit im Obergeschoss ein zusätzliches Vollgeschoss.
2. Der Bauherr wünscht aus gestalterischen Gründen eine flachere Dachneigung mit ca. 22°
3. Das Wohnhaus ist in der Höhenlage im Grundstück so eingestellt, dass das Untergeschoss oberhalb der Rückstauenebene liegt. Damit und das der Bauherr das Obergeschoss ohne Dachschräge wünscht, wird die zulässige talseitige Traufhöhe um ca. 1,1 m und 2,2 m überschritten. Die Firsthöhe liegt unterhalb der Firsthöhe der benachbarten Gebäude auf den Grundstücken 924/35 und 924/41 und fügt sich höhenmäßig ein.
4. Der Bauherr wünscht durch die Topographie des Baugrundstücks und der zu überwindenden Geschosshöhe des Untergeschosses im Anschlussbereich von Stützmauern stellenweise Böschungen steiler als 1:1,5.

Ausnahme/Abweichung/Befreiung aus städtebaulicher Sicht vertretbar: ja
Nachbarunterschriften vollständig: ja
Erschließung gesichert: ja
Gesichtspunkte die der Erteilung des Einvernehmens entgegenstehen: nein

Weitere Hinweise:
keine

Anlagen:



Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, dem Bauantrag das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB sowie die erforderliche Ausnahme, die Befreiungen sowie die beantragte Abweichung zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	13	
Ja-Stimmen:	13	
Nein-Stimmen	0	
Persönlich beteiligt:	0	nach Art. 49 GO

5 Bauantrag 29/2020; Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelgarage; In den Stadtäckern 3, Fl. Nr. 281, Homburg a.Main; Beschluss

Sachverhalt:

Beschreibung des Vorhabens: Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelgarage
Ort: In den Stadtäckern 3, Fl. Nr. 281, Homburg a.Main

Unterlagen vom: 03.09.2020

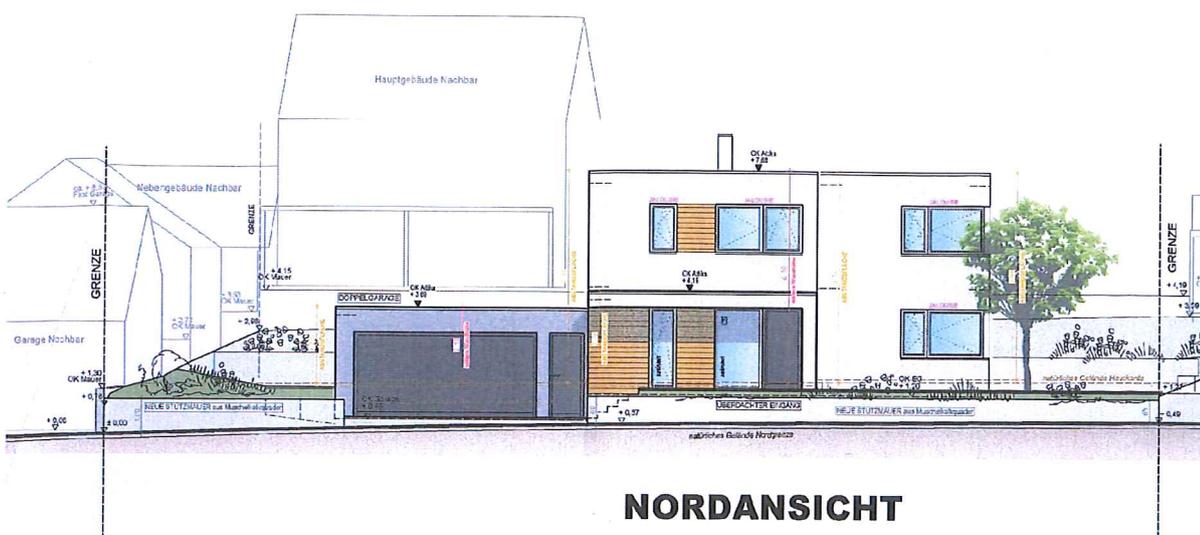
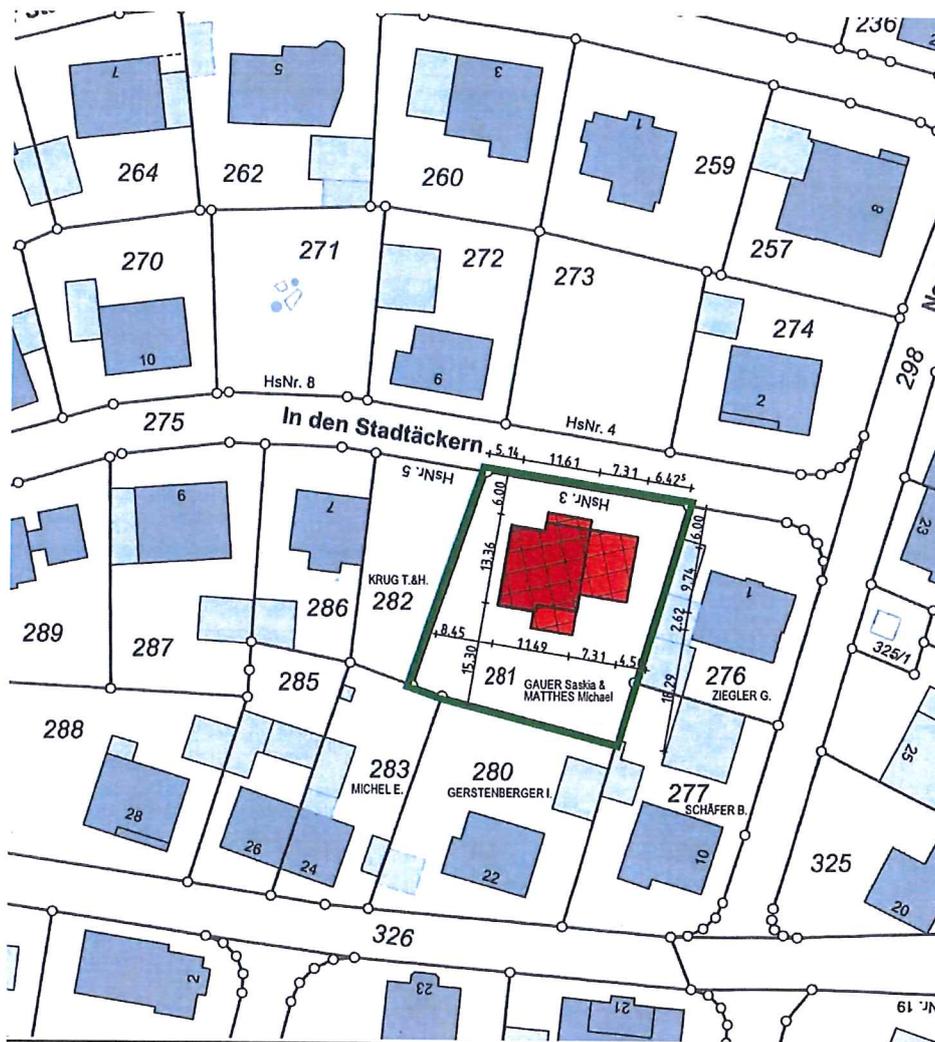
Eingang der Unterlagen am: 07.09.2020

Das Baugrundstück liegt:
 im Außenbereich
 im Innenbereich nach § 34 BauGB
 im Gültigkeitsbereich eines qualifizierten Bebauungsplanes „Stadtäcker“

Ausnahme/Abweichung/Befreiung: X ja, weil: Baugrenze – Überschreitung von 0,36 bzw. 1,36 m im Süden; Dachform & Dachneigung – Flachdach anstelle Satteldach und dadurch auch Befreiung der Dachneigung notwendig.

Ausnahme/Abweichung/Befreiung aus städtebaulicher Sicht vertretbar: ja
Nachbarunterschriften vollständig: ja
Erschließung gesichert: ja
Gesichtspunkte die der Erteilung des Einvernehmens entgegenstehen: nein

Anlagen:



Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, dem Bauantrag das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB sowie die erforderlichen Befreiungen zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	13	
Ja-Stimmen:	13	
Nein-Stimmen	0	
Persönlich beteiligt:	0	nach Art. 49 GO

6 Satzung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Markt Triefenstein (Sicherheitssatzung) - Satzungsbeschluss**Sachverhalt:**

Die nachfolgende Satzung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Markt Triefenstein (Sicherheitssatzung) wurde neu ausgefertigt. Bisher gab es solch eine Satzung für das Gemeindegebiet des Marktes Triefenstein nicht.

Die Satzung ist, gerade im Hinblick auf die aktuelle Müllsituation auf den öffentlichen Spielplätzen und sonstigen Plätzen notwendig, um das Verhalten der Benutzer dieser Örtlichkeiten regeln und wenn nötig, Verstöße ahnden zu können.

Das Bayerische Staatsministerium des Innern forderte nachdrücklich mit Schreiben vom 31.07.2020 die Gemeinden zum Erlass einer Alkoholverbotsverordnung auf. Auch diese Regelung wurde in § 4 Abs.1 Nr. 7 der Sicherheitssatzung aufgenommen, so dass keine weitere Verordnung hierfür notwendig ist.

**Satzung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen
Sicherheit und Ordnung im Markt Triefenstein
(Sicherheitssatzung)
vom _____**

Der Markt Triefenstein erlässt auf Grund des Art. 22 a des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes – BayStrWG, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.Juli 2019 (GVBl S. 408), des § 8 Abs. 1 des Bundesfernstraßengesetzes -FStrG-, zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. August 2020 (BGBl I S. 1795) und von Art. 23, 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO-, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2020 (GVBl S. 350) folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Allgemeine Verhaltensweisen
- § 3 Erhaltung der Sauberkeit
- § 4 Erhaltung der Funktionstüchtigkeit
- § 5 Vollzugsanordnung, Ersatzvornahme und Platzverweis
- § 6 Zuwiderhandlungen
- § 7 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Sicherheitssatzung gilt für alle Straßen, Wege und Plätze sowie für alle öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen des Marktes Triefenstein
- (2) Straßen, Wege und Plätze im Sinne dieser Satzung sind die in der Baulast des Marktes Triefenstein stehenden Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen gemäß Art. 2 BayStrWG und § 1 Abs. 4 FStrG.
- (3) Öffentliche Grün- und Erholungsanlagen sind alle vom Markt Triefenstein gewidmeten und unterhaltenen Grün- und Parkanlagen einschließlich der dort vorhandenen Wege, Wasserflächen und der sonstigen Einrichtungen.

§ 2 Allgemeine Verhaltensweisen

Die Benutzer der Straßen, Wege und Plätze und der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen haben sich so zu verhalten, dass die benutzten Einrichtungen und ihre Bestandteile nicht beschädigt, verunreinigt oder verändert werden.

§ 3 Erhaltung der Sauberkeit

- (1) Es ist untersagt, die öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen zu verunreinigen, insbesondere
1. Abfälle aller Art (insbesondere auch Papier, Zigarettenskippen, Kaugummis, Speisereste, Flüssigkeiten) - außer in die dafür vorgesehenen Behältnisse - wegzuwerfen,
 2. bewegliche Gegenstände aller Art (insbesondere auch Kraftfahrzeuge außerhalb der ausdrücklich dafür vorgesehenen Waschflächen) zu reinigen, abzuspritzen oder motorbetriebene Fahrzeuge instand zu setzen,
 3. die Einrichtungen und ihre Bestandteile (u. a. Wege, Wasserflächen, Spielplätze, Brunnen, Bänke) zu verunreinigen oder durch Tiere zu verunreinigen zu lassen,
 4. Glasbruch zu erzeugen,
 5. die Notdurft zu verrichten.
- (2) Die Aufrechterhaltung der Sauberkeit auf den Straßen, Wegen und Plätzen ist in der Reinigungs- und Sicherungsverordnung entsprechend geregelt.
- (3) Das Abfallrecht bleibt unberührt.

§ 4

Erhaltung der Funktionstüchtigkeit

(1) Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen Dritter und zum ordnungsgemäßen Erhalt der Straßen, Wege und Plätze und der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen ist es untersagt:

1. ohne Gestattung des Marktes Triefenstein zu grillen oder offene Feuerstellen zu errichten,
 2. zu nächtigen oder zu zelten, ausgenommen auf den hierfür ausdrücklich vorgesehenen Flächen,
 3. zu betteln in jeglicher Form,
 4. Brunnen, Bänke und natürliche oder künstliche Wasserflächen zu betreten, auch wenn letztere zugefroren sind,
 5. wildlebende Tiere zu füttern,
 6. mit Skateboards auf bestehende Hindernisse (wie Stufen, Treppen, Einfriedungen, Bordsteinkanten, Geländer) zu fahren oder zu springen,
 7. sich zum Alkoholgenuss außerhalb von Freischankflächen aufzuhalten oder zu verweilen,
- soweit dadurch die öffentliche Sicherheit und Ordnung beeinträchtigt werden kann.

(2) Zusätzlich ist es in allen Grün- und Erholungsanlagen untersagt:

1. Schmuck- und Wechselfpflanzflächen, Staudenflächen sowie geschützten Bereiche zu betreten,
2. zulassungspflichtige Fahrzeuge ohne gültiges Kennzeichen abzustellen.
3. Veranstaltungen, Kundgebungen und Demonstrationen abzuhalten,
4. in jeglicher Art politisch oder wirtschaftlich zu werben oder sich gewerblich zu betätigen,

(3) Es ist untersagt, auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen zu lagern.

(4) Gruppenansammlungen ab 3 Personen ist der Aufenthalt nach Einbruch der Dunkelheit auf allen Kinderspielplätzen untersagt.

(5) In begründeten Einzelfällen können von den Verboten Ausnahmen erteilt werden.

§ 5

Vollzugsanordnung, Ersatzvornahme und Platzverweis

(1) Der Markt Triefenstein und von ihm beauftragte Dritte sind berechtigt, im Einzelfall Anordnungen zum Vollzug dieser Satzung zu erlassen.

(2) Den zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung im Bereich dieser Satzung ergehenden Anordnungen des Marktes Triefenstein und der von ihm beauftragten Dritten ist unverzüglich Folge zu leisten.

(3) Wird bei Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, kann dieser gemäß Art. 24 Abs. 2 Satz 1 GO nach vorheriger

Androhung und nach Ablauf der hierbei gesetzten Frist anstelle und auf Kosten des Zuwiderhandelnden von dem Markt Triefenstein beseitigt werden. Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar ist oder die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustands im öffentlichen Interesse geboten ist.

(4) Zur Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder zur Beseitigung einer Störung können Personen vorübergehend von einem Ort verwiesen werden oder ihnen vorübergehend das Betreten eines Ortes verboten werden.

§ 6 Zuwiderhandlungen

(1) Gemäß Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße bis zu 2.500 Euro belegt werden, wer den in § 3 genannten Vorschriften zur Erhaltung der Sauberkeit in den öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen zuwiderhandelt. Grundsätzlich wird mit Geldbuße nicht unter 10 Euro

belegt, wer Abfälle aller Art, wie Papier, Zigarettenskippen, Kaugummis, Speisereste oder Flüssigkeiten wegwirft. Grundsätzlich wird mit Geldbuße nicht unter 25 Euro belegt, wer die öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen durch Tiere verunreinigen lässt, Glasbruch erzeugt oder die Notdurft verrichtet.

(2) Gemäß Art. 66 Nr. 2 BayStrWG kann mit Geldbuße bis 1.000 Euro belegt werden, wer den Vorschriften zur Erhaltung der Funktionstüchtigkeit von Straßen, Wegen und Plätzen im Sinne des § 4 zuwiderhandelt. Grundsätzlich wird mit einer Geldbuße nicht unter 25 Euro belegt, wer bettelt oder sich zum Alkoholgenuss außerhalb von Freischankflächen aufhält oder verweilt, soweit dadurch die öffentliche Sicherheit und Ordnung beeinträchtigt werden kann.

(3) Gemäß Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße bis zu 2.500 Euro belegt werden, wer den Vorschriften zur Erhaltung der Funktionstüchtigkeit von Grün- und Erholungsanlagen gemäß § 4 zuwiderhandelt. Grundsätzlich wird mit einer Geldbuße nicht unter 25 Euro belegt, wer bettelt oder sich zum Alkoholgenuss außerhalb von Freischankflächen aufhält oder verweilt, soweit dadurch die öffentliche Sicherheit und Ordnung beeinträchtigt werden kann.

(4) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten kann statt einer Geldbuße auch eine Verwarnung im Sinne des § 56 OWiG ausgesprochen werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Veröffentlichung im nächsten Mitteilungsblatt (Oktober 2020) und gleichzeitiger amtlicher Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am _____ in der Verwaltung des Marktes Triefenstein zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindefahnen hingewiesen. Die Anschläge wurden am _____ angeheftet und am _____ wieder abgenommen.

Gemeinderätin Engelhardt erkundigte sich, wie die Satzung durchgesetzt werden soll. Die Vorsitzende erläuterte, dass die Durchsetzung der Satzung durch die Gemeindeverwaltung erfolgen soll. Jeder Bürger kann zudem Anzeigen erstatten. Hierzu bat Gemeinderat Gravera um Klärung, ob überhaupt genug Personal zur Fallbearbeitung, die einen großen zusätzlichen Aufwand darstellt, zur Verfügung steht.

Zudem sollte die Satzung erst nachdem die Bürger informiert wurden in Kraft treten, so dass jeder weiß, wie er sich künftig zu verhalten habe.

Bürgermeisterin Deckenbrock stellte fest, dass zu dem TOP noch klärungsbedarf besteht. Aufgrund der vielen Fragen zum Ablauf und der Bitte, die Bürger vor Inkrafttreten der Satzung zu informieren, wird der TOP auf die nächste Sitzung vertagt.

Die Satzung wird im gemeindlichen Mitteilungsblatt als Information abgedruckt. Hierbei wird den Bürgern auch der künftige Ablauf bei einem Verstoß gegen die Satzung erläutert.

7 Berufung einer/eines ehrenamtlichen Umweltbeauftragten für den Markt Triefenstein**Sachverhalt:**

Die bayerischen Gemeinden und Märkte nehmen bei der Umsetzung Umweltpolitik eine wichtige Stellung ein. Sie errichten und verwalten die wirtschaftliche, soziale und ökologische Infrastruktur und gestalten kommunale Umweltpolitik. Zudem sind sie als die Verwaltungsebene, die den Bürgern räumlich und fachlich am nächsten ist, gefordert, die Bevölkerung zu verschiedenen Umweltthemen zu informieren, zu mobilisieren und durch beispielgebendes Handeln für diese ein Vorbild zu sein.

Eine Anlaufstelle für die Bürgerinnen und Bürger des Marktes Triefenstein zum Thema Umweltschutz soll mit der Einrichtung der Funktion einer/eines ehrenamtlichen Umweltbeauftragten hergestellt werden.

Seitens des Landratsamts Main-Spessart bestehen gegen die Schaffung einer Stelle für einen ehrenamtlichen Umweltbeauftragten keine Einwände. Der Markt Triefenstein kann in dieser Angelegenheit eigenverantwortlich handeln, was sich schon aus dem Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden ergibt. Bei der Schaffung der Stelle müsse aber vordringlich darauf geachtet werden, dass ein Versicherungsschutz für den ehrenamtlich Tätigen besteht, der auf Nachfrage bei der Personalstelle bestätigt wurde.

Die Gemeinde Helmstadt hat mit der Stelle des ehrenamtlichen Umweltbeauftragten nur positive Erfahrungen gemacht. Um einige Beispiele für dessen Tätigkeiten und Aufgabengebiet zu zeigen, ist als Anlage ein Artikel über den Umweltbeauftragten in Helmstadt beigefügt, hier ein paar Stichpunkte:

- Ziel seiner Arbeit sei, neue Artenvielfalt und genetische Vielfalt zu schaffen und dadurch die Felder und Wiesen der Wälder fit für die Zukunft zu machen. Heimischen Tieren Lebensgrundlage geben und dem Klimawandel entgegen wirken.
- Bunter Tisch berichtet über Aktionen
- uvm.

Anlagen:

Was ein Umweltbeauftragter macht

Holger Linke berichtete dem Gemeinderat Helmstadt von seinen Projekten

Von MECHTILD BUCK

HELMSTADT Dem Markt Helmstadt liegt die Umwelt am Herzen. Deshalb wurde bereits im Februar 2019 Holger Linke zum Umweltbeauftragten der Gemeinde ernannt. Dieser stellte sich und seine Projekte in der Sitzung Ende Juli dem neuen Gemeinderatsgremium vor.

Die Ziele seiner Arbeit formulierte Linke wie folgt: „Ich will neue Artenvielfalt und genetische Vielfalt schaffen und dadurch unsere Felder, unsere Wiesen und unsere Wälder fit für die Zukunft machen. Den heimischen Tieren möchte ich wieder eine Lebensgrundlage geben, in der sie sich wohlfühlen. Und ich möchte dem Klimawandel mit meinen bescheidenen Mitteln entgegenwirken.“ Dabei baut er auf die Unterstützung der Bürger, aller grünen Akteure, des Gemeinderats und auf die Zusammenarbeit mit der Öko-Modelregion Waldsassengau.

Bunter Tisch berichtet über Aktionen

Wege, um die diese hohen Ziele zu erreichen, sind für ihn die Information der Öffentlichkeit, Natur- und Umweltmaßnahmen innerorts, kommunale Flächen, eine naturnahe Waldrandgestaltung Blühflächen auf landwirtschaftlichen Flächen und ein Gewässerentwicklungskonzept.

So hat Linke seit seinem Amtsantritt bereits vielfältige Maßnahmen geplant und durchgeführt: Unter an-

derem hat er einen „Bunten Tisch“ ins Leben gerufen, der einmal im Monat im Milchhaus oder im Heimatmuseum stattfindet. An diesen Terminen berichtet er den interessierten Bürgerinnen und Bürgern über seine Aktionen, über allgemeine Natur- und Umweltthemen und es wird diskutiert.

Im Rahmen seiner Aktion „Dorf.Bunt.Gestalten“ wurden schon zahlreiche Projekte durchgeführt, wie die Bepflanzung der Rathaus-Vorderseite, die Bepflanzung und Neugestaltung des Fuchsenpfads oder das Stecken von 400 Weidenstecklingen im Bereich der alten Biberdämme und der Kläranlage.

Im März wurde der Lärmschutzwall am Stöckig mit 300 Insekten- und Vogelschutzgehölzen bepflanzt. Geplant ist hier für September 2020 die Errichtung einer Eidechsenburg und für das Frühjahr 2021 die Pflanzung zweier Staudenbereiche „Fledermausbuffet“ und „Insekenschmaus“. Hierfür hat Linke bereits Spenden von 2000 Euro gesammelt.

Mähkonzept für kommunale Flächen entwickelt

Neben Pflanzaktionen plant Linke ein Amphibienausstellung des Bundes Naturschutz im Herbst in der Grundschule/Hans-Böhm-Halle. Eine geführte Wanderung im Mai

zum Thema „Mit der Gebietsbetreuerin Muschelkalk durch den Klettenberg“ musste leider wegen der Corona-Krise abgesagt werden. Sie soll aber nach Möglichkeit im Herbst nachgeholt werden.

In Zusammenarbeit mit dem Bauhof hat Linke ein Mähkonzept für die kommunalen Rasen- und Wiesenflächen entwickelt, dessen Ziel es ist, Blühflächen zu schaffen und den Naturschutz zu fördern ohne die Sicherheit oder die Nutzung von Spielflächen einzuschränken.

Das Gewässerentwicklungskonzept hat zum Ziel, naturnahe Zustände zu schaffen oder zu erhalten und natürliche Rückhalte im Rahmen des Hochwasserschutzes zu erreichen.

Aktuell beschäftigt sich Linke mit dem Thema „Blühflächen auf landwirtschaftlichen Flächen.“ Ziel ist, am gesamten Fußweg zwischen Helmstadt und Holzkirchhausen auf der linken Seite (von Helmstadt kommend) hängende Blühflächen zu schaffen.

Ein weiteres großes Projekt ist auch die naturnahe Waldrandgestaltung im Bereich der Platte, die im Januar 2020 vom Gemeinderat beschlossen wurde: „Direkt am Wegesrand mit einer Krautschicht beginnend würde der Wald über Sträucher und anschließenden kleineren Bäumen, Elsbeere, Maulbeere, Hasel, bis zu den hohen Bäumen dem Niederwild und der ganzen Fauna einen idealen Lebensraum geben“, erläuterte Linke.



Der Fuchsenpfad in Helmstadt wurde neu bepflanzt.

FOTO HOLGER LINKE

Gemeinderat Virnekäs verwies auf die ortsansässigen Gartenbauvereine und schlug vor, zunächst mit diesen Kontakt aufzunehmen und diese zu fördern, anstatt eine neue ehrenamtliche Stellen zu schaffen.

Dem schloss sich Gemeinderätin Engelhardt an und machte den Vorschlag, den 3 bestehenden Gartenbauvereinen in Homburg, Trennfeld und Rettersheim mehr Verantwortung zu geben und evtl. ein Budget einzurichten. Es solle versucht werden, die 3 Vereine unter ein Dach zu bringen.

Die Bildung eines Gremiums mit Mitgliedern der 4 Gemeindeteile schlug Gemeinderat Gravera vor. Dieses Gremium solle einen Vorsitzenden wählen, der die Aufgaben des Umweltbeauftragten übernehmen könne. Auf diese Weise werde kein Gemeindeteil benachteiligt.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt die Schaffung einer Stelle der/s ehrenamtlichen Umweltbeauftragte/n unter Einbeziehung der ortsansässigen Gartenbauvereine und ermächtigt die erste Bürgermeisterin oder Ihre Stellvertreter, die Stelle im gemeindlichen Mitteilungsblatt auszuschreiben und zu besetzen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	13	
Ja-Stimmen:	10	
Nein-Stimmen:	3	
Persönlich beteiligt:	0	nach Art. 49 GO

8 Beschränkung des Durchgangsverkehrs in der Friedrich-Ebert-Straße - Beschluss

Sachverhalt:

Die Friedrich-Ebert-Straße ist laut Beschilderung ein verkehrsberuhigter Bereich im Altort von Lengfurt und für den Durchgangsverkehr gesperrt. Lediglich Anwohnerverkehr ist gestattet.

Da diese Regelung allein durch Verkehrsschilder offenbar nicht beachtet wird, sollten geeignete Maßnahmen getroffen werden, den Durchgangsverkehr zu unterbinden.

Aufgrund zahlreicher nachvollziehbarer Beschwerden sollte diese Maßnahme zeitnah durchgeführt werden. Laut den Anwohnern wird in der Friedrich-Ebert-Straße nicht mit Schrittgeschwindigkeit gefahren. Dies stellt eine große Gefahrenquelle wegen der teilweise unübersichtlichen Straßenführung dar, zumal viele Hauseingänge direkt an der Straße liegen.

Es wurde auch festgestellt, dass die Friedrich-Ebert-Straße zunehmend von Nicht-Ortsansässigen mit auswärtigen Kennzeichen als Durchfahrt genutzt wird.

Der Durchgangsverkehr hat zudem auch weitere negative Folgen, wie die Abnutzung und Zerstörung des Straßenpflasters. Zudem sei der Marktplatz, der für sehr viel Geld saniert wurde, aufgrund des dauerhaften Verkehrs nicht mehr als solcher zu erkennen.

Bürgermeisterin Deckenbrock schlägt deshalb eine befristete Sperrung der Friedrich-Ebert-Straße auf der Höhe der Dreifaltigkeitssäule für 3 Monate vor. Die Sperrung erfolgt zunächst mit Absperrbarken. Nach Ablauf der Frist, werden die Anwohner der Friedrich-Ebert-Straße **UND** Seitenstraßen befragt, in wie weit sich Ihre Lebensqualität als Anwohner der Friedrich-Ebert-Straße durch die Sperrung verbessert oder ggf. auch verschlechtert hat.

Die Verlagerung des Verkehrs von der Friedrich-Ebert-Straße in die kleineren Gassen des Altorts wird aufgrund der Enge der Gassen nicht stattfinden und ist möglicherweise in der Anfangszeit der Sperrung denkbar, bis die Sperrung bei großflächig bekannt geworden ist.

Ein Fahrzeugführer, der die Friedrich-Ebert-Straße als Durchgangsstraße nutzte, wollte Zeit und Weg einsparen und wird deshalb nicht auf die kleinen Gassen ausweichen.

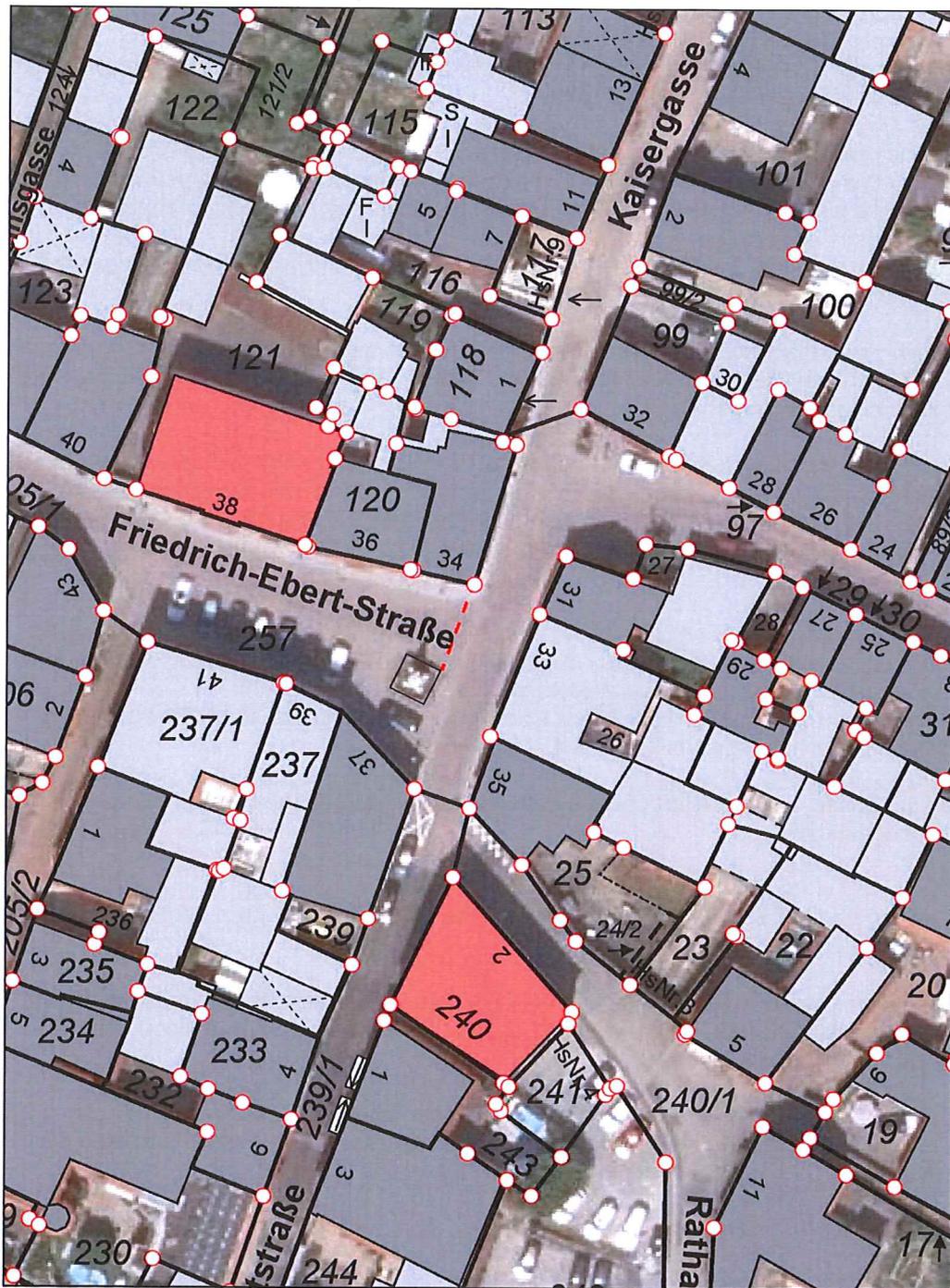
Sollte sich die Sperrung positiv auf den Altort und die Lebenssituation dort ausgewirkt haben, wird über eine dauerhafte Sperrung abgestimmt.

Gemeinderat Huth schlug vor, die Sperrung so vorzunehmen, dass auf beiden Seiten der Sperrung Parkplätze vorhanden sind.

Gemeinderätin Öhm erklärte, warum die letzte Sperrung der Friedrich-Ebert-Straße wieder aufgehoben wurde. Dies geschah aufgrund der Zufahrt zur Apotheke und zur Sparkasse, die beide nicht mehr am Marktplatz angesiedelt sind.

Bei einer Sperrung der Friedrich-Ebert-Straße müsse auch die Beschilderung geändert werden, so Gemeinderat Huth. Die Vorsitzende erklärte, dass die Beschilderung zusammen mit dem Landratsamt geklärt werden müsse.

Anlagen:



Gedruckt von terra auf W7-15 an PDF24 am 09.09.2020 um 13:14.
Gemarkung(en): Lengfurt (610), Trennfeld (613)
Projekt: default; Layout: STANDARD DIN A4 HOCHFORMAT

w³GEOportal

M = 1 : 500

0 10 20 m

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, die Friedrich-Ebert-Straße mit Absperrbarken für die Dauer von 3 Monaten für den Durchgangsverkehr zu sperren.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	13	
Ja-Stimmen:	13	
Nein-Stimmen	0	
Persönlich beteiligt:	0	nach Art. 49 GO

9 Vollzug der StVO; Parksituation Kurvenbereich Trennfeld, Hauptstraße (MSP 38) Höhe Hausnummer 15, Fl. Nr. 18; Beschlussneufassung

Sachverhalt:

In der Gemeinderatssitzung vom 05.11.2019 beschloss der Gemeinderat, dass unter Beteiligung des Landratsamts das Parken halb Gehweg / halb Straße in der Hauptstraße in Trennfeld ermöglicht wird. Die Verwaltung solle zudem die Thematik prüfen.

Im August 2020 fand ein Termin mit dem Landratsamt Main-Spessart, Staatsbauamt, der Verkehrspolizei, dem Bauamt und 1. Bürgermeistern statt, bei dem unter anderem auch die Parksituation in der Trennfelder Hauptstraße erörtert wurde.

Hierbei teilte das Landratsamt mit, dass das Parken auf dem Gehweg unter Einzeichnung von Parkflächen grundsätzlich möglich ist.

- **Mit der Einzeichnung der Parkflächen wird dem Markt Triefenstein allerdings die Baulast vom Kreis übertragen.**
- **Zudem muss dann auch der Winterdienst vom Markt Triefenstein übernommen werden.**

Mit der Übertragung der Baulast kämen zusätzliche Kosten auf den Markt Triefenstein zu. Die Übertragung des Winterdienstes bedeutet einen zusätzlichen personellen Aufwand für den Bauhof. Bei der derzeitigen finanziellen und personellen Situation des Marktes Triefenstein gilt es, diese zusätzlichen Belastungen zu vermeiden.

Der in der Marktgemeinderatssitzung vom 05.11.2019 gefasste Beschluss sollte somit nicht umgesetzt werden.

Der Beschluss wird dahin gehend aufgehoben, dass auch weiterhin der Status quo (Parken auf der Straße) erhalten bleibt, zumal die Hauptstraße in Trennfeld auch breit genug ist, so dass das Parken auf der Straße möglich ist.

Anlagen:

**MARKT TRIEFENSTEIN
AUSZUG AUS DEM SITZUNGSBUCH
Sitzung am: 05.11.2019, Die Sitzung war öffentlich**

6 Vollzug der StVO; Parksituation Kurvenbereich Trennfeld, Hauptstr. (MSP38) Höhe Hausnr. 15, Fl. Nr.18; Beschluss

Sachverhalt:

Vermehrt kam es durch Überwachung des ruhenden Verkehrs in Trennfeld, im Bereich der Hauptstraße, zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten, da verbotenerweise auf dem Gehweg geparkt wurde.

Im vorliegenden Fall, Höhe „Haus Nr. 15“, könnte grundsätzlich aufgrund des angrenzenden Kurvenbereichs auch eine teilweise Einzeichnung von Parkbuchten (1/2 Gehweg, 1/2 Straße) bzw. von Parkplätzen gänzlich auf dem Gehweg erfolgen.

Vorteil wäre hier, dass der Schwerverkehr fortan besser fließen könnte, was womöglich jedoch auch höhere Geschwindigkeiten zur Folge hätte. Grundsätzlich ist die Hauptstraße breit genug um auf der Straße zu parken.

Auf eine Bezugsfallwirkung wird hingewiesen.

GRin Engelhardt stellt die besondere Situation in Trennfeld mit seinen überbreiten Gehwegen heraus.

Das Parken ½ Gehweg, ½ Straße wird von ihr bevorzugt. GRin Öhm schließt sich dem an.
Laut GRin Träger hätte sich die Bevölkerung an den damaligen Zustand gewöhnt.
GR Riedmann erwähnt die Bezugsfallwirkung.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt:

Variante 1:

Status quo bleibt (Parken auf Straße)

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 14
Ja-Stimmen: 2
Nein-Stimmen 12
Persönlich beteiligt: 0 nach Art. 49 GO

Variante 2:

Das Parken halb Gehweg/halb Straße soll unter notwendiger Beteiligung des Landratsamts ermöglicht werden.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 14
Ja-Stimmen: 12
Nein-Stimmen 2
Persönlich beteiligt: 0 nach Art. 49 GO

Nach Abstimmung erwähnt Frau GRin Engelhardt, dass darüber hinaus Stellen, an denen Parkplätze auf Gehwegen komplett eingezeichnet waren, ebenfalls wieder eingezeichnet werden sollten.

Bgm Endres entgegnet, dass dies dann nur mit Parkscheibe erfolgen sollte, da sonst der Eindruck von Privatparkplätzen entstehe.

GR Riedmann weist auf die Gefahr für andere Verkehrsteilnehmer bei Parkplätzen komplett auf dem Gehweg hin.

Die Verwaltung werde die Thematik prüfen.

Für die Richtigkeit des Auszugs

Triefenstein, 14.08.2020
KUHN

Die Gemeinderäte Huth und Gravera sprachen sich unter dem Umstand, dass die Gemeinde die Baulast der teils maroden Straße zu tragen habe, für die Rücknahme des Beschlusses vom 19.11.2019 aus.

Der Übergang der Baulast solle vom Landratsamt schriftlich bestätigt werden und die Rechtsgrundlage für diese Aussage müsse geprüft werden, so die Gemeinderäte Hock und Virnekäs.

Gemeinderätin Engelhardt bat zudem um Prüfung der Rechtslage bezüglich des Parkens auf dem Gehweg, da der Gehweg Eigentum der Gemeinde sei.

Bürgermeisterin Deckenbrock stellte fest, dass zu dem TOP noch klärungsbedarf besteht.

Der Beschluss über die Aufhebung des Beschlusses vom 19.11.2019 wird vertragen. Die Verwaltung holt die schriftliche Bestätigung des Landratsamts wegen des Übergangs der Baulast ein und klärt die Rechtsgrundlage.

10 Erledigung der Prüfungsfeststellungen der örtlichen Prüfung der Jahresrechnung 2012 bis 2018

Sachverhalt:

Zur örtlichen Rechnungsprüfung der Jahre 2012 mit 2018 wurden den Gemeinderatsfraktionen die Listen der Haushaltsüberschreitungen der betreffenden Jahre aus den Unterlagen der Jahresrechnungen übermittelt. Auf Anfrage der Fraktionen wurden ausgewählte Überschreitungen im Einzelfall näher erläutert. Nachfolgend die Erledigungsvermerke der 1. Bürgermeisterin zu den Anfragen der Fraktionen über die Haushaltsüberschreitungen im Rahmen der örtlichen Rechnungsprüfung der Jahre 2012 bis 2018:

Anfrage-Mail von 04.06.2020, Claudia Holzmann - Fraktion "Aus 4 mach wir"

Jahr	HH-Stelle	Anmerkungen
2012 Ansatz Soll	1.6700.9860 5.000,00 € 36.816,50 €	Investitionen Straßenbeleuchtung Ausgaben für 3 zus. Projekte der Straßenbeleuchtungsanlage: 5 Lampen/Neubaustraße GR 02.08.2011 TOP 4 nö 8 Lampen/Am Wolpenberg GR 17.08.2010 TOP 2 nö 4 Lampen/Marktheidenfelder GR 02.08.2011 TOP 5 nö Mit einem Gesamtvolumen 32.827,29 €
2012 Ansatz Soll	0.8803.5000 2.500,00 € 12.672,78 €	Gebäudeunterhalt Alte Schule Trennfeld Renovierung der Holzfenster in der alten Schule Trennfeld 2 Rechnungen über 9.842,86 € GR 15.01.2013 TOP 3 nö
2012 Ansatz Soll	0.0600.5450 250,00 € 1.701,00 €	Wasserverbrauch der Verwaltungsgebäude Wasserverbrauch in Sitzungssaal Rath. II um das Zehnfache erhöht, wegen des länger unbemerkt defekten Toilettenspülkastens.
2013 Ansatz Soll	0.1400.6300 300,00 € 1.500,00 €	Verschiedener Aufwand Katastrophenschutz Einmalige Beteiligung an der Hochwasserhilfe des Bayerischen Gemeindetages auf Anordnung des 1. Bgm. (Katastrophenfall)
2013 Ansatz Soll	0.5700.6412 15.000,00 € 73.813,24 €	Umsatzsteuer als Vorsteuer für das Waldbad In Rechnungen ausgewiesene Umsatzsteuer wird über Umsatzsteuervoranmeldungen vom Finanzamt auf anderer HH-Stelle wieder erstattet = durchlaufender Posten im Schwimmbad ohne Auswirkung auf das Rechnungsergebnis
2013 Ansatz Soll	0.7622.5200 1.500,00 € 2.241,15 €	Verwaltungs- und Zweckausstattung Schlossscheune Laufendes Verbrauchmaterial für den Schlossscheunenbetrieb z. B.: Vorrat für Papierhandtücher, Wartung Schankanlage und Kegelbahn
2014 Ansatz Soll	0.8802.5200 50,00 € 164,34 €	Verwaltungs- und Zweckausstattung Bocksberghalle Turnusmäßig fälliger Elektrogerätetest lt. UVV in Bocksberg-Halle durch Fremdfirma
2014 Ansatz Soll	0.8151.6412 23.000,00 € 73.148,27 €	Umsatzsteuer als Vorsteuer für die Wasserversorgung In Rechnungen ausgewiesene Umsatzsteuer wird über Umsatzsteuervoranmeldungen vom Finanzamt auf anderer HH-Stelle wieder erstattet = durchlaufender Posten in der Wasserversorgung ohne Auswirkung auf das Rechnungsergebnis
2014 Ansatz Soll	0.8551.5500 200,00 € 692,96 €	Fahrzeugunterhalt im Gemeindewald Fälliger Kundendienst mit zusätzlicher Reparatur für Wald-Pkw
2015 Ansatz Soll	1.0200.9350 5.000,00 € 15.946,48 €	Anlagevermögen der Verwaltungsgebäude Ersatz der Rath.-Telefonanl: 8.272,17 € GR 24.02.2015 TOP 8 nö Speichererweiterung Server: 4.764,76 € Zusätzlicher Ergonomischer Büro-Arbeitsplatz: 2.909,55 €
2015 Ansatz Soll	0.8151.5251 3.000,00 € 10.297,55 €	Technische Geräte der Wasserversorgung Eichzeit sehr vieler Wasserzähler abgelaufen daher kurzfristiger Austausch wegen Mahnung Eichamt
2015	0.8801.6400	Versicherungen für Schloss Homburg

Ansatz Soll	736,00 € 737,46 €	Brandversicherungsprämie wurde von BVK um 12,30 € angepasst Überschreitung um 1,46 €
2016 Ansatz Soll	1.5600.9451 5.000,00 € 165.191,19 €	Umbaumaßnahme Turnhalle im Sportzentrum Nach massiven Schäden im Hallenbadbereich wurde eine autonome Lüftungs-, Heizungs-, Sanitär- und Elektroversorgung der Turnhalle nötig. Der hierfür vorgesehene Haushaltsansatz beim vorsteuerabzugsberechtigten Schwimmbadbereich durfte steuerrechtlich nicht bebucht werden, da die Betriebseinrichtung den nicht vorsteuerabzugsberechtigten Turnhallenbereich versorgt. Die Überschreitung beträgt dadurch per Saldo nicht 160.191,19 € sondern 7.584,42 €. Diese Mehrausgaben sind durch nicht verwendete Mittel bei der nicht erfolgten Anschaffung von Ausstattungen und Umbauten von 10.000,00 € gedeckt.
2016 Ansatz Soll	0.3440.6300 2.500,00 € 2.579,64 €	Verschiedener Betriebsaufwand Chronik Übernahme der Druckkosten für Flyer für 1.000 Jahre Trennfeld Im Festausschuss als finanzielle Beteiligung der Marktgemeinde für das Ortsteiljubiläum von 1. Bgm. zugesagt
2016 Ansatz Soll	0.0200.6300 750,00 € 4.065,07 €	Verschiedener Betriebsaufwand Hauptverwaltung Überörtliche Stellenausschreibung für die vakante Stelle des Geschäftsleiters dringend erforderlich für laufende Verwaltung
2017 Ansatz Soll	0.8151.6400 23,00 € 380,75 €	Versicherungen für die Wasserversorgung Zusätzliche Brandversicherungsprämien für neue Betriebsgebäude (Pumpwerke Bahnhofstr./Am Wolpenberg) und längst fällige Anpassung für Modernisierungen bei bestehenden Anlagen (Osmose/Tiefbrunnen/Hochbehälter)
2017 Ansatz Soll	1.6700.9860 10.000,00 € 47.203,97 €	Investitionen Straßenbeleuchtung Abbau und Ersatz von 6 alten Betonpeitschenleuchten und einem Wandarm für 15.002,46 € GR 12.12.2017 TOP 3 nö und Erdverkabelung der Ulrich-Herold-Str. für 32.201,51 € GR 10.05.2016 TOP 7 nö
2017 Ansatz Soll	0.8802.5000 1.500,00 € 6.458,97 €	Gebäudeunterhalt Boxberghalle Laufende Gebäudesanierungen Boxberghalle: Erhaltungsaufwand Turnhallenbereich: 1.009,99 € Erhaltungsaufwand Kindergartenbereich: 5.448,98 € (Türöffner / Sanitärbereich mit Duschelement wg. Sicherheit und Hygiene)
2018 Ansatz Soll	1.4649.9451 5.000,00 € 67.939,92 €	Baumaßnahme Kindergarten Trennfeld Dachsanierung KiGa Trennfeld GR 15.05.2018 TOP 2 wegen massiver Schäden außerplanmäßig erforderlich. Vergaben erfolgten in GR 16.10.2018 TOP 6 – 8 nö
2018 Ansatz Soll	0.7711.6300 1.000,00 € 32.839,41 €	Sonstiger Betriebsaufwand im Gemeindebauhof Beschäftigung von Leiharbeitern wg. längeren Krankenstands im Bauhof ohne Lohnfortzahlung
2018 Ansatz Soll	0.5900.6300 200,00 € 952,00 €	Sonstiger Betriebsaufwand für den Badesee Vorgeschriebene Bekämpfung von Eichenprozessionsspinnerbefall am Badesee zur Verkehrssicherung

Nachfrage-Mail von 29.06.2020, Claudia Holzmann - Fraktion "Aus 4 mach wir"

2015 Ansatz Soll	0.8151.5251 3.000,00 € 10.297,55 €	Technische Geräte der Wasserversorgung Eichzeit sehr vieler Wasserzähler abgelaufen daher kurzfristiger Austausch wegen Mahnung Eichamt
-------------------------------	---	---

Frage

0.8151.5251: 2015 mussten sehr viele Wasserzähler nach Eingang einer Mahnung des Eichamtes getauscht werden. Ist hierdurch eine generelle Prüfung der Ablaufdaten erfolgt bzw. der Austausch folgender Wasserzähler terminiert? Werden Posten dieser Art nun in laufende Finanzplanungen einbezogen da sie wiederkehrend sind?

Antwort: Ja – Mit den Daten der jährlichen Zählerablesung werden auch die Daten der Eichzeit der eingesetzten Messeinrichtungen laufend überwacht. Hierzu werden durch die EDV jährlich Listen über die auszutauschenden Wasserzähler erstellt und dem Wasserwart zur weiteren Bearbeitung zur Verfügung gestellt. Die Eichzeit von 6 Jahren läuft für die 1.600 Zähler in diesen 6 Jahren nicht gleichmäßig ab. Im Jahr 2015 waren so weit mehr als 1/6 der Zähler zum Austausch fällig. Die Beschaffungskosten für 1.600 Zähler werden bisher aus Vereinfachungsgründen bei der Mittelkalkulation auf 6 Jahre verteilt. Dadurch ergeben sich in dem 6-jährigen Nutzungszeitraum der Messeinrichtungen regelmäßig Mittelüberschreitungen bzw. Mittelreste, die sich im Nutzungszeitraum ausgleichen.

2017	0.8151.6400	Versicherungen für die Wasserversorgung
Ansatz	23,00 €	Zusätzliche Brandversicherungsprämien für neue
Soll	380,75 €	Betriebsgebäude (Pumpwerke Bahnhofstr./Am Wolpenberg) und
		längst fällige Anpassung für Modernisierungen bei bestehenden
		Anlagen (Osmose/Tiefbrunnen/Hochbehälter)

Frage:

0.8151.6400: 2017 wurden Brandversicherungsbeiträge angepasst. Dies war eine längst fällige Anpassung für Modernisierungen bei bestehenden Anlagen. (Osmose/Tiefbrunnen/Hochbehälter). Nach unserem Kenntnisstand wurden diese Anlagen bis zum Jahr 2017 in keinsten Weise aufwendig modernisiert. Hier fehlt uns somit der Zusammenhang zur Beitragserhöhung. Weiterhin schließen wir aus diesem Punkt, dass bereits 2017 bekannt war, dass bei den genannten Anlagen erheblicher Modernisierungsbedarf besteht. Planungen zum Hochbehälter oder der Osmoseanlage sind mir ebenfalls nicht bekannt.

Antwort: Im Rahmen eines turnusmäßigen Besuches des Kundenbetreuers des Versicherungsträgers der ca. alle 5-10 Jahre stattfindet wurden in 2017 die im Rahmenvertrag bestehenden Versicherungssummen der Wasserversorgungseinrichtungen auf ihre Aktualität anhand der Investitionsausgaben der **vorangegangenen** 10 Jahre geprüft. So wurden die beiden Pumpwerke und die Osmoseanlage überhaupt zum ersten Mal erfasst und die weiteren Modernisierungen der Vorjahreszeiträume kumulativ berücksichtigt.

2017	1.6700.9860	Investitionen Straßenbeleuchtung
Ansatz	10.000,00 €	Abbau und Ersatz von 6 alten Betonpeitschenleuchten und einem
Soll	47.203,97 €	Wandarm für 15.002,46 € GR 12.12.2017 TOP 3 nö und
		Erdverkabelung der Ulrich-Herold-Str. für 32.201,51 € GR
		10.05.2016 TOP 7 nö

Frage:

1.6700.9860: 2017 beschloss der Gemeinderat den Austausch der genannten Beleuchtung. Dies ist bis zum heutigen Tag nicht erfolgt, bzw. die Hülsen wurden vor 4 Jahren verbaut, die Lampen aber erst in 2020 gesetzt. Wurden hier Zahlungen geleistet? Sind noch Zahlungen zu leisten? Wurde der erforderliche Betrag als Rücklage gebildet?

Antwort:

Der Gemeinderat beschloss im Zusammenhang des Abbaus der Freileitungen im Ortsteil Trennfeld und im Vorgriff auf die seit Jahren geplante Sanierung der Ulrich-Herold-Straße **nur die Erdverkabelung als überplanmäßige Ausgabe**, da diese Tiefbaumaßnahme im Zusammenhang mit dem Abbau der Oberleitungen an den Anliegeranwesen zu günstigen Konditionen angeboten wurde. Die noch immer fehlenden Lampen sollen im laufenden Haushalt erneuert werden. Hierzu wurden im Rahmen der laufenden Haushaltsberatungen 2020 weitere Ausgabemittel bereitgestellt, die auch noch benötigt werden. Der Überschuss aus der Rechnungslegung des Haushaltsjahres 2017 wurde im Gesamtergebnis in Höhe von 635.220,37 € über die Allgemeinde Rücklage den Haushaltsmitteln 2018 zugeführt. Eine Rücklagenbildung aus Haushaltsüberschreitungen gibt es nicht.

2018	0.7711.6300	Sonstiger Betriebsaufwand im Gemeindebauhof
Ansatz	1.000,00 €	Beschäftigung von Leiharbeitern wg. längeren Krankenstands im
Soll	32.839,41 €	Bauhof ohne Lohnfortzahlung

Frage:

0.7711.6300: Wie viele Leiharbeiter haben wie viele Mitarbeiter für welchen Zeitraum ersetzt?

Antwort:

Im Zeitraum vom 16.05. – 20.10.2018 wurden 6 verschiedene Mitarbeiter der Leiharbeitsfirma an 21 Kalenderwochen eingesetzt. Dabei wurden je nach saisonalem Bedarf pro Woche maximal 2 Leiharbeiter für den krankheitsbedingten Ausfall beim Stammpersonal angefordert. Insgesamt wurden 1.237,5 Stunden an Leiharbeitsstunden mit 26,18 € (brutto)/h verrechnet.

Anfrage-Mail vom 08.06.2020, Christoph Müller - Fraktion „SPD – unabhängige Liste“

Jahr	HH-Stelle	Anmerkungen
2016	1.5600.9451	Umbaumaßnahme Turnhalle im Sportzentrum
Ansatz	5.000,00 €	Nach massiven Schäden im Hallenbadbereich wurde eine autonome Heizungs-, Sanitär- und Elektroversorgung der Turnhalle nötig.
Soll	165.191,19 €	Der hierfür vorgesehene Haushaltsansatz beim vorsteuerabzugsberechtigten Schwimmbadbereich durfte steuerrechtlich nicht bebucht werden, da die Betriebseinrichtung den nicht vorsteuerabzugsberechtigten Turnhallenbereich versorgt. Die Überschreitung beträgt dadurch per Saldo nicht 160.191,19 € sondern 7.584,42 €. Diese Mehrausgaben sind darüber hinaus durch nicht verwendete Mittel bei der nicht erfolgten Anschaffung von Ausstattungen und Umbauten von 10.000,00 € gedeckt.
2017	0.6100.6555	Kosten für Städtebauliche Planung
Ansatz	15.000,00 €	Verschiedene Ing. Honorare für städtebauliche Planung:
Soll	51.173,66 €	Grünordnungsplan Rettersheim und Homburg Bebauungsplan Homburg Remlinger Str. Bebauungsplan Rettersheim Gewerbegebiet, „Teigschüssel“
2017	1.4649.9451	Baumaßnahme Kindergarten Trennfeld
Ansatz	20.000,00 €	Schlussrechnungen für Generalsanierung und Erweiterung um die Krippengruppe KiGa Trennfeld, entsprechende Vergaben im Gemeinderat sind erfolgt, da Voraussetzung für staatl. Förderung
Soll	54.046,99 €	
2018	0.2140.5400	Bewirtschaftung des Schulgebäudes
Ansatz	5.000,00 €	Zusätzliche verschiedene Wartungsverträge für neue technische Anlagen nach Generalsanierung notwendig, da förderrelevant
Soll	10.953,50 €	
2018	0.7711.6300	Sonstiger Betriebsaufwand im Gemeindebauhof
Ansatz	1.000,00 €	Beschäftigung von Leiharbeitern wg. längeren Krankenstands im
Soll	32.839,41 €	Bauhof ohne Lohnfortzahlung

Anfrage-Mail von Karin Öhm - Fraktion "Freie Bürger"

Jahr	HH-Stelle	Anmerkungen
2017	0.0200.4140	Beschäftigungsentgelte Verwaltung TVÖD
Ansatz	320.000,00 €	Die Personalkosten aller Verwaltungsangestellten waren im Jahr 2017 insgesamt um 27.421 € zu knapp kalkuliert, da laut TVÖD und Stellenbewertung durchgehend eine Höhergruppierung bzw. Stufenanpassung notwendig wurde. Dazu kam noch eine Tarifierhöhung von 2,35 %
Soll	342.784,89 €	
2017	0.5700.4140	Beschäftigungsentgelte Waldbad TVÖD
Ansatz	43.000,00 €	Aufgrund der Öffnungszeiten wurde für den sicheren Badebetrieb unvorhersehbar die Beschäftigung eines zweiten Bademeisters notwendig. Im Jahr 2017 startete erstmals die Saison unter Mithilfe
Soll	63.245,22 €	

		von ProWaldbad. Eine genauere Kalkulation der Ausgaben war daher insgesamt nicht möglich.
2017 Ansatz Soll	0.4649.7008 1.100.000,00 € 1.212.179,98 €	Betriebskostenförderung der Kindergärten nach BayKiBiG Die Mehrausgaben von 112.179,98 € sind durch Mehreinnahmen bei der staatlichen Förderung in Höhe von 85.132,37 € bereits größtenteils gedeckt. Weiterhin hat des Gremium mit Beschluss vom 23.05.2017, TOP 1 aufgrund eines Defizitantrags vom Träger der Lengfurter Kindertagesstätte weiteren Ausgaben in Höhe von 19.833,84 € zugestimmt. Damit verbleiben an überplanmäßigen Ausgaben, die durch gesetzliche Bestimmungen (BayKiBiG) entstanden sind 7.213,77 €, das sind ca. 0,66 % des ursprünglichen Haushaltsansatzes.
2018 Ansatz Soll	1.5600.9451 15.000,00 € 62.382,84 €	Sanierung Turnhalle im Sportzentrum Schlussrechnungen in Höhe von 9.524,47 € für die bereits erfolgte Heizungssanierung und Fachplanerleistungen mit 52.858,37 € für die anstehende Generalsanierung sind im Einzelfall durch Gremiumsbeschlüsse vom Sommer 2018 gedeckt.
2018 Ansatz Soll	0.7711.6300 1.000,00 € 32.839,41 €	Beschäftigung von Leiharbeitern wg. längeren Krankenstands im Bauhof ohne Lohnfortzahlung. Im Zeitraum vom 16.05. – 20.10.2018 wurden 6 verschiedene Mitarbeiter der Leiharbeitsfirma an 21 Kalenderwochen eingesetzt. Dabei wurden je nach saisonalem Bedarf pro Woche maximal 2 Leiharbeiter für den krankheitsbedingten Ausfall beim Stammpersonal angefordert. Insgesamt wurden 1.237,5 Stunden an Leiharbeitsstunden mit 26,18 € (brutto)/h verrechnet.
2018 Ansatz Soll	1.7000.9500 250.000,00 € 1.164.985,24 €	Tiefbaumaßnahmen – Abwasserbeseitigung Die Haushaltsüberschreitung rührt aus der Ablösung und Durchbuchung des Finanzierungsvertrages in Höhe von 1.028.987 € mit Bayerngrund im Rahmen der Erhebung von Verbesserungsbeiträgen zur Deckung der benötigten Mittel zur Ertüchtigung der Kläranlage. Eine entsprechende Gegenbuchung bei den Einnahmen aus den Beitragsbescheiden erfolgte im gleichen Haushaltsjahr unter der Einnahmehaushaltsstelle 1.7000.3531.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt die Erledigungsvermerke einvernehmlich zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	14	
Ja-Stimmen:	14	
Nein-Stimmen:	0	
Persönlich beteiligt:	0	nach Art. 49 GO

11 Feststellung der Jahresrechnung 2012 gemäß Artikel 102 Abs. 3 GO (Gemeindeordnung), Beschluss

Sachverhalt:

Die Aufzeichnungen über die vom 19.05.2020 bis 24.07.2020 durchgeführte örtliche Prüfung der Jahresrechnungen für die Haushaltsjahre 2012 bis 2018 werden im Umlaufverfahren bekannt gegeben. Die von der ersten Bürgermeisterin veranlasste Behebung der festgestellten Mängel, sowie die von ihr gegebene weitere Aufklärung aus dem vorherigen Tagesordnungspunkt der heutigen Sitzung werden zur Kenntnis genommen. Weitere Einwendungen werden nicht erhoben.

Beschluss:

Die im Haushaltsjahr 2012 angefallenen überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben (Haushaltsüberschreitungen) werden, soweit sie erheblich sind und die Genehmigung nicht schon in früheren Gemeinderatsbeschlüssen erfolgt ist, hiermit gemäß Art. 66 Absatz 1 der Gemeindeordnung nachträglich genehmigt.

Die Jahresrechnung für 2012 wird gemäß Artikel 102 Absatz 3 der Gemeindeordnung mit folgenden Ergebnissen festgestellt.

	Verwaltungs- Haushalt EUR	Vermögens Haushalt EUR	Insgesamt EUR
1. Feststellung des Ergebnisses (§ 79 KommHV)			
1.1. Soll-Einnahmen	6.847.591,19	2.068.907,89	8.916.499,08
1.2. + neue Haushaltseinnahmereste	0,00	0,00	0,00
1.3. – Abgang alter Haushaltseinnahmereste	0,00	0,00	0,00
1.4. – Abgang alter Kasseneinnahmereste	0,00	0,00	0,00
1.5. Summe bereinigte Soll-Einnahmen	6.847.591,19	2.068.907,89	8.916.499,08
1.6. Soll-Ausgaben	6.847.591,19	2.068.907,89	8.916.499,08
1.7. + Neue Haushaltsausgabereste	0,00	0,00	0,00
1.8. – Abgang alter Haushaltsausgabereste	0,00	0,00	0,00
1.9. – Abgang alter Kassenausgabereste	0,00	0,00	0,00
1.10- Summe bereinigte Soll-Ausgaben	6.847.591,19	2.068.907,89	8.816.499,08
1.11. Etwaiger Unterschied bereinigte Soll-Einnahmen abzügl. bereinigte Soll-Ausgaben (Fehlbetrag)	0,00	0,00	0,00
1.12. Zuführung an den Vermögenshaushalt:		565.845,59 €	
1.13. Entnahme aus der allgemeinen Rücklage:		1.169.738,43 € (Sollüberschuss des Vorjahres)	

2. Gesamtbetrag der beim Jahresabschluss unerledigten Vorschüsse und Verwahrgelder

	EUR
2.1. Unerledigte Vorschüsse.....	281,00
2.2. Unerledigte Verwahrgelder.....	-35.030,33

3. Stand des Vermögens und der Schulden	Stand zu Beginn des Haushaltsjahres EUR	Zugang EUR	Abgang EUR	Stand am Ende des Haushaltsjahres EUR
3.1. Vermögen	--	--	--	--
3.2. Schulden	2.689.177,29	0,00	122.387,52	2.566.789,77

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 14
 Ja-Stimmen: 14
 Nein-Stimmen: 0
 Persönlich beteiligt: 0 nach Art. 49 GO

12 Feststellung der Jahresrechnung 2013 gemäß Artikel 102 Abs. 3 GO (Gemeindeordnung), Beschluss

Sachverhalt:

Die Aufzeichnungen über die vom 19.05.2020 bis 24.07.2020 durchgeführte örtliche Prüfung der Jahresrechnungen für die Haushaltsjahre 2012 bis 2018 werden im Umlaufverfahren bekannt gegeben. Die von der ersten Bürgermeisterin veranlasste Behebung der festgestellten Mängel, sowie die von ihr gegebene weitere Aufklärung aus dem vorherigen Tagesordnungspunkt der heutigen Sitzung werden zur Kenntnis genommen. Weitere Einwendungen werden nicht erhoben.

Beschluss:

Die im Haushaltsjahr 2013 angefallenen überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben (Haushaltsüberschreitungen) werden, soweit sie erheblich sind und die Genehmigung nicht schon in früheren Gemeinderatsbeschlüssen erfolgt ist, hiermit gemäß Art. 66 Absatz 1 der Gemeindeordnung nachträglich genehmigt.
 Die Jahresrechnung für 2013 wird gemäß Artikel 102 Absatz 3 der Gemeindeordnung mit folgenden Ergebnissen festgestellt.

	Verwaltungs-Haushalt EUR	Vermögens Haushalt EUR	Insgesamt EUR
1. Feststellung des Ergebnisses (§ 79 KommHV)			
1.1. Soll-Einnahmen	7.493.768,78	2.208.257,46	9.702.026,24
1.2. + neue Haushaltseinnahmereste	0,00	0,00	0,00
1.3. – Abgang alter Haushaltseinnahmereste	0,00	0,00	0,00
1.4. – Abgang alter Kasseneinnahmereste	1.794,46	0,00	1.794,46
1.5. Summe bereinigte Soll-Einnahmen	7.491.974,32	2.208.257,46	9.700.231,78
1.6. Soll-Ausgaben	7.491.974,32	2.208.257,46	9.700.231,78
1.7. + Neue Haushaltsausgabereste	0,00	0,00	0,00
1.8. – Abgang alter Haushaltsausgabereste	0,00	0,00	0,00
1.9. – Abgang alter Kassenausgabereste	0,00	0,00	0,00
1.10- Summe bereinigte Soll-Ausgaben	7.491.974,32	2.208.257,46	9.700.231,78
1.11. Etwaiger Unterschied bereinigte Soll-Einnahmen abzügl. bereinigte Soll-Ausgaben (Fehlbetrag)	0,00	0,00	0,00
1.12. Zuführung an den Vermögenshaushalt:	882.319,29 €		
1.13. Entnahme aus der allgemeinen Rücklage:	317.289,65 €		

2. Gesamtbetrag der beim Jahresabschluss unerledigten Vorschüsse und Verwahrgelder

2.1. Unerledigte Vorschüsse..... EUR
 321,00

2.2. Unerledigte Verwahrgelder..... 18.041,27

3. Stand des Vermögens und der Schulden	Stand zu Beginn des Haushaltsjahres EUR	Zugang EUR	Abgang EUR	Stand am Ende des Haushaltsjahres EUR
3.1. Vermögen	--	--	--	--
3.2. Schulden	2.566.789,77	--	136.904,57	2.429.885,20

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 14
 Ja-Stimmen: 14
 Nein-Stimmen: 0
 Persönlich beteiligt: 0 nach Art. 49 GO

13 Feststellung der Jahresrechnung 2014 gemäß Artikel 102 Abs. 3 GO (Gemeindeordnung), Beschluss**Sachverhalt:**

Die Aufzeichnungen über die vom 19.05.2020 bis 24.07.2020 durchgeführte örtliche Prüfung der Jahresrechnungen für die Haushaltsjahre 2012 bis 2018 werden im Umlaufverfahren bekannt gegeben. Die von der ersten Bürgermeisterin veranlasste Behebung der festgestellten Mängel, sowie die von ihr gegebene weitere Aufklärung aus dem vorherigen Tagesordnungspunkt der heutigen Sitzung werden zur Kenntnis genommen. Weitere Einwendungen werden nicht erhoben.

Beschluss:

Die im Haushaltsjahr 2014 angefallenen überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben (Haushaltsüberschreitungen) werden, soweit sie erheblich sind und die Genehmigung nicht schon in früheren Gemeinderatsbeschlüssen erfolgt ist, hiermit gemäß Art. 66 Absatz 1 der Gemeindeordnung nachträglich genehmigt.

Die Jahresrechnung für 2014 wird gemäß Artikel 102 Absatz 3 der Gemeindeordnung mit folgenden Ergebnissen festgestellt.

	Verwaltungs- Haushalt EUR	Vermögens Haushalt EUR	Insgesamt EUR
1. Feststellung des Ergebnisses (§ 79 KommHV)			
1.1. Soll-Einnahmen	6.901.722,90	4.380.552,69	11.282.275,59
1.2. + neue Haushaltseinnahmereste	0,00	0,00	0,00
1.3. – Abgang alter Haushaltseinnahmereste	0,00	0,00	0,00
1.4. – Abgang alter Kasseneinnahmereste	3.104,97	0,00	3.104,97
1.5. Summe bereinigte Soll-Einnahmen	6.898.617,93	4.380.552,69	11.279.170,62
1.6. Soll-Ausgaben	6.898.617,93	4.380.552,69	11.279.170,62
1.7. + Neue Haushaltsausgabereste	0,00	0,00	0,00
1.8. – Abgang alter Haushaltsausgabereste	0,00	0,00	0,00
1.9. – Abgang alter Kassenausgabereste	0,00	0,00	0,00
1.10- Summe bereinigte Soll-Ausgaben	6.898.617,93	4.380.552,69	11.279.170,62
1.11. Etwaiger Unterschied bereinigte Soll-Einnahmen	0,00	0,00	0,00

abzügl. bereinigte Soll-Ausgaben (Fehlbetrag)

--	--	--

1.12. Zuführung an den Vermögenshaushalt: 775.440,85 €
 1.13. Entnahme aus der allgemeinen Rücklage: 141.390,06 €

2. Gesamtbetrag der beim Jahresabschluss unerledigten Vorschüsse und Verwahrgelder

	EUR
2.1. Unerledigte Vorschüsse.....	2.251,80
2.2. Unerledigte Verwahrgelder.....	22.589,05

3. Stand des Vermögens und der Schulden	Stand zu Beginn des Haushaltsjahres EUR	Zugang EUR	Abgang EUR	Stand am Ende des Haushaltsjahres EUR
3.1. Vermögen	--	--	--	--
3.2. Schulden	2.429.885,20	2.154.125,76	182.763,57	4.401.247,39

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	14	
Ja-Stimmen:	14	
Nein-Stimmen	0	
Persönlich beteiligt:	0	nach Art. 49 GO

14 Feststellung der Jahresrechnung 2015 gemäß Artikel 102 Abs. 3 GO (Gemeindeordnung), Beschluss

Sachverhalt:

Die Aufzeichnungen über die vom 19.05.2020 bis 24.07.2020 durchgeführte örtliche Prüfung der Jahresrechnungen für die Haushaltsjahre 2012 bis 2018 werden im Umlaufverfahren bekannt gegeben. Die von der ersten Bürgermeisterin veranlasste Behebung der festgestellten Mängel, sowie die von ihr gegebene weitere Aufklärung aus dem vorherigen Tagesordnungspunkt der heutigen Sitzung werden zur Kenntnis genommen. Weitere Einwendungen werden nicht erhoben.

Beschluss:

Die im Haushaltsjahr 2015 angefallenen überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben (Haushaltsüberschreitungen) werden, soweit sie erheblich sind und die Genehmigung nicht schon in früheren Gemeinderatsbeschlüssen erfolgt ist, hiermit gemäß Art. 66 Absatz 1 der Gemeindeordnung nachträglich genehmigt.

Die Jahresrechnung für 2015 wird gemäß Artikel 102 Absatz 3 der Gemeindeordnung mit folgenden Ergebnissen festgestellt.

	Verwaltungs-Haushalt EUR	Vermögens Haushalt EUR	Insgesamt EUR
1. Feststellung des Ergebnisses (§ 79 KommHV)			
1.1. Soll-Einnahmen	7.201.136,58	3.312.238,91	10.513.375,49
1.2. + neue Haushaltseinnahmereste	0,00	0,00	0,00
1.3. – Abgang alter Haushaltseinnahmereste	0,00	0,00	0,00
1.4. – Abgang alter Kasseneinnahmereste	7.201.136,58	3.312.238,91	10.513.375,49

1.5. Summe bereinigte Soll-Einnahmen	7.201.136,58	3.312.238,91	10.513.375,49
1.6. Soll-Ausgaben	7,201.136,58	3.312.238,91	10.513.375,49
1.7. + Neue Haushaltsausgabereste	0,00	0,00	0,00
1.8. – Abgang alter Haushaltsausgabereste	0,00	0,00	0,00
1.9. – Abgang alter Kassenausgabereste	0,00	0,00	0,00
1.10- Summe bereinigte Soll-Ausgaben	7.201.136,58	3.312.298,91	10.513.375,49
1.11. Etwaiger Unterschied bereinigte Soll-Einnahmen abzügl. bereinigte Soll-Ausgaben (Fehlbetrag)	0,00	0,00	0,00
1.12. Zuführung an den Vermögenshaushalt:	152.438,10 €		
1.13. Entnahme aus der allgemeinen Rücklage:	1.215.620,87 €		

2. Gesamtbetrag der beim Jahresabschluss unerledigten Vorschüsse und Verwahrgelder

	EUR
2.1. Unerledigte Vorschüsse.....	1.910,70
2.2. Unerledigte Verwahrgelder.....	26.104,23

3. Stand des Vermögens und der Schulden	Stand zu Beginn des Haushaltsjahres EUR	Zugang EUR	Abgang EUR	Stand am Ende des Haushaltsjahres EUR
3.1. Vermögen	--	--	--	--
3.2. Schulden	4.401.247,39	1.069.999,17	228.131,02	5.243.115,54

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	14	
Ja-Stimmen:	14	
Nein-Stimmen	0	
Persönlich beteiligt:	0	nach Art. 49 GO

15 Feststellung der Jahresrechnung 2016 gemäß Artikel 102 Abs. 3 GO (Gemeindeordnung), Beschluss

Sachverhalt:

Die Aufzeichnungen über die vom 19.05.2020 bis 24.07.2020 durchgeführte örtliche Prüfung der Jahresrechnungen für die Haushaltsjahre 2012 bis 2018 werden im Umlaufverfahren bekannt gegeben. Die von der ersten Bürgermeisterin veranlasste Behebung der festgestellten Mängel, sowie die von ihr gegebene weitere Aufklärung aus dem vorherigen Tagesordnungspunkt der heutigen Sitzung werden zur Kenntnis genommen. Weitere Einwendungen werden nicht erhoben.

Beschluss:

Die im Haushaltsjahr 2016 angefallenen überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben (Haushaltsüberschreitungen) werden, soweit sie erheblich sind und die Genehmigung nicht schon in früheren Gemeinderatsbeschlüssen erfolgt ist, hiermit gemäß Art. 66 Absatz 1 der Gemeindeordnung nachträglich genehmigt.

Die Jahresrechnung für 2016 wird gemäß Artikel 102 Absatz 3 der Gemeindeordnung mit folgenden Ergebnissen festgestellt.

	Verwaltungs- Haushalt EUR	Vermögens Haushalt EUR	Insgesamt EUR
1. Feststellung des Ergebnisses (§ 79 KommHV)			
1.1. Soll-Einnahmen	7.902.849,86	2.238.788,87	10.141.638,73
1.2. + neue Haushaltseinnahmereste	0,00	0,00	0,00
1.3. – Abgang alter Haushaltseinnahmereste	0,00	0,00	0,00
1.4. – Abgang alter Kasseneinnahmereste	505,50	733,37	1.238,87
1.5. Summe bereinigte Soll-Einnahmen	7.902.344,36	2.238.055,50	10.140.399,86
1.6. Soll-Ausgaben	7.902.344,36	2.238.055,50	10.140.399,86
1.7. + Neue Haushaltsausgabereste	0,00	0,00	0,00
1.8. – Abgang alter Haushaltsausgabereste	0,00	0,00	0,00
1.9. – Abgang alter Kassenausgabereste	0,00	0,00	0,00
1.10- Summe bereinigte Soll-Ausgaben	7.902.344,36	2.238.055,50	10.140.399,86
1.11. Etwaiger Unterschied bereinigte Soll-Einnahmen abzügl. bereinigte Soll-Ausgaben (Fehlbetrag)	0,00	0,00	0,00
1.12. Zuführung an den Vermögenshaushalt:		1.331.111,25 €	
1.13. Entnahme aus der allgemeinen Rücklage:		2.522,89 €	

2. Gesamtbetrag der beim Jahresabschluss unerledigten Vorschüsse und Verwahrgelder

	EUR
2.1. Unerledigte Vorschüsse.....	- 422,91
2.2. Unerledigte Verwahrgelder.....	18.775,39

3. Stand des Vermögens und der Schulden	Stand zu Beginn des Haushaltsjahres EUR	Zugang EUR	Abgang EUR	Stand am Ende des Haushaltsjahres EUR
3.1. Vermögen	--	--	--	--
3.2. Schulden	5.243.115,54	0,00	237.605,24	5.005.510,30

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	14	
Ja-Stimmen:	14	
Nein-Stimmen	0	
Persönlich beteiligt:	0	nach Art. 49 GO

16 Feststellung der Jahresrechnung 2017 gemäß Artikel 102 Abs. 3 GO (Gemeindeordnung), Beschluss

Sachverhalt:

Die Aufzeichnungen über die vom 19.05.2020 bis 24.07.2020 durchgeführte örtliche Prüfung der Jahresrechnungen für die Haushaltsjahre 2012 bis 2018 werden im Umlaufverfahren bekannt gegeben. Die von der ersten Bürgermeisterin veranlasste Behebung der festgestellten Mängel, sowie die von ihr gegebene weitere Aufklärung aus dem vorherigen Tagesordnungspunkt der heutigen Sitzung werden zur Kenntnis genommen. Weitere Einwendungen werden nicht erhoben.

Beschluss:

Die im Haushaltsjahr 2017 angefallenen überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben (Haushaltsüberschreitungen) werden, soweit sie erheblich sind und die Genehmigung nicht schon in früheren Gemeinderatsbeschlüssen erfolgt ist, hiermit gemäß Art. 66 Absatz 1 der Gemeindeordnung nachträglich genehmigt.

Die Jahresrechnung für 2017 wird gemäß Artikel 102 Absatz 3 der Gemeindeordnung mit folgenden Ergebnissen festgestellt.

	Verwaltungs- Haushalt EUR	Vermögens Haushalt EUR	Insgesamt EUR
1. Feststellung des Ergebnisses (§ 79 KommHV)			
1.1. Soll-Einnahmen	8.639.778,90	2.254.902,17	10.894.681,07
1.2. + neue Haushaltseinnahmereste	0,00	0,00	0,00
1.3. – Abgang alter Haushaltseinnahmereste	0,00	0,00	0,00
1.4. – Abgang alter Kasseneinnahmereste	0,00	0,00	0,00
1.5. Summe bereinigte Soll-Einnahmen	8.639.778,90	2.254.902,17	10.894.681,07
1.6. Soll-Ausgaben	8.639.778,90	2.254.902,17	10.894.681,07
1.7. + Neue Haushaltsausgabereste	0,00	0,00	0,00
1.8. – Abgang alter Haushaltsausgabereste	0,00	0,00	0,00
1.9. – Abgang alter Kassenausgabereste	0,00	0,00	0,00
1.10- Summe bereinigte Soll-Ausgaben	8.639.778,90	2.254.902,17	10.894.681,07
1.11. Etwaiger Unterschied bereinigte Soll-Einnahmen abzügl. bereinigte Soll-Ausgaben (Fehlbetrag)	0,00	0,00	0,00
1.12. Zuführung an den Vermögenshaushalt:		1.346.655,32 €	
1.13. Entnahme aus der allgemeinen Rücklage:		278.759,15 €	

2. Gesamtbetrag der beim Jahresabschluss unerledigten Vorschüsse und Verwahrgelder

2.1. Unerledigte Vorschüsse.....	EUR – 562,64
2.2. Unerledigte Verwahrgelder.....	30.578,45

3. Stand des Vermögens und der Schulden	Stand zu Beginn des Haushaltsjahres EUR	Zugang EUR	Abgang EUR	Stand am Ende des Haushaltsjahres EUR
3.1. Vermögen	--	--	--	--
3.2. Schulden	5.005.510,30	0,00	242.775,04	4.762.735,26

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 14
 Ja-Stimmen: 14
 Nein-Stimmen 0
 Persönlich beteiligt: 0 nach Art. 49 GO

17 Feststellung der Jahresrechnung 2018 gemäß Artikel 102 Abs. 3 GO (Gemeindeordnung), Beschluss

Sachverhalt:

Die Aufzeichnungen über die vom 19.05.2020 bis 24.07.2020 durchgeführte örtliche Prüfung der Jahresrechnungen für die Haushaltsjahre 2012 bis 2018 werden im Umlaufverfahren bekannt gegeben. Die von der ersten Bürgermeisterin veranlasste Behebung der festgestellten Mängel, sowie die von ihr gegebene weitere Aufklärung aus dem vorherigen Tagesordnungspunkt der heutigen Sitzung werden zur Kenntnis genommen. Weitere Einwendungen werden nicht erhoben.

Beschluss:

Die im Haushaltsjahr 2018 angefallenen überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben (Haushaltsüberschreitungen) werden, soweit sie erheblich sind und die Genehmigung nicht schon in früheren Gemeinderatsbeschlüssen erfolgt ist, hiermit gemäß Art. 66 Absatz 1 der Gemeindeordnung nachträglich genehmigt.
 Die Jahresrechnung für 2018 wird gemäß Artikel 102 Absatz 3 der Gemeindeordnung mit folgenden Ergebnissen festgestellt.

	Verwaltungs- Haushalt EUR	Vermögens Haushalt EUR	Insgesamt EUR
1. Feststellung des Ergebnisses (§ 79 KommHV)			
1.1. Soll-Einnahmen	8.641.572,65	4.554.386,31	13.195.958,96
1.2. + neue Haushaltseinnahmereste	0,00	0,00	0,00
1.3. – Abgang alter Haushaltseinnahmereste	0,00	0,00	0,00
1.4. – Abgang alter Kasseneinnahmereste	1.341,37	0,00	1.341,37
1.5. Summe bereinigte Soll-Einnahmen	8.640.231,28	4.554.386,31	13.194.617,59
1.6. Soll-Ausgaben	8.640.231,28	4.554.386,31	13.194.617,59
1.7. + Neue Haushaltsausgabereste	0,00	0,00	0,00
1.8. – Abgang alter Haushaltsausgabereste	0,00	0,00	0,00
1.9. – Abgang alter Kassenausgabereste	0,00	0,00	0,00
1.10- Summe bereinigte Soll-Ausgaben	8.640.231,28	4.554.386,31	13.194.617,59
1.11. Etwaiger Unterschied bereinigte Soll-Einnahmen abzügl. bereinigte Soll-Ausgaben (Fehlbetrag)	0,00	0,00	0,00
1.12. Zuführung an den Vermögenshaushalt:		1.220.128,21 €	
1.13. Entnahme aus der allgemeinen Rücklage:		635.220,37 €	

2. Gesamtbetrag der beim Jahresabschluss unerledigten Vorschüsse und Verwahrgelder

	EUR
2.1. Unerledigte Vorschüsse.....	– 287,65
2.2. Unerledigte Verwahrgelder.....	4.431,95

3. Stand des Vermögens und der Schulden	Stand zu Beginn des Haushaltsjahres EUR	Zugang EUR	Abgang EUR	Stand am Ende des Haushaltsjahres EUR
3.1. Vermögen	--	--	--	--
3.2. Schulden	4.762.735,26	0,00	255.716,91	4.507.018,35

Abstimmungsergebnis:

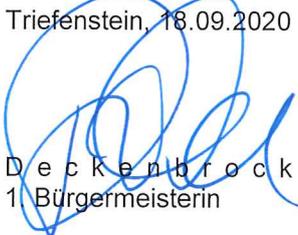
Anwesend: 14
 Ja-Stimmen: 14
 Nein-Stimmen: 0
 Persönlich beteiligt: 0 nach Art. 49 GO

18 Anfragen

Gemeinderat Virnekäs merkte die notwendige Sanierung der Schlossscheune (energetische Sanierung, Haustüre und Fenster) an.

Nachdem keine Wortmeldungen vorgebracht werden schließt der Vorsitzende den öffentlichen Teil der Sitzung gegen Uhr.

Triefenstein, 18.09.2020


 Deckenbrock
 1. Bürgermeisterin



Sauer
 Schriftführer